



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

FORSCHUNGSBERICHT

449/2

Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung (BAV 2013)

– Methodenbericht –

Januar 2015

ISSN 0174-4992



TNS Infratest
Sozialforschung

**Trägerbefragung
zur
betrieblichen Altersversorgung 2013
(BAV 2013)**

Methodenbericht

Untersuchung im Auftrag des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Ihre Gesprächspartner:

Dr. Klaus Kortmann
Senior Director und Projektleiter
☎ 089 / 5600 – 1418
klaus.kortmann@tns-infratest.com

Dr. Thorsten Heien
Associate Director
☎ 089 / 5600 – 1708
thorsten.heien@tns-infratest.com

Jochen Heckmann
Senior Consultant, stellv. Projektleiter
☎ 089 / 5600 – 1070
jochen.heckmann@tns-infratest.com

Fax: 089 / 5600 – 1441
www.tns-infratest-sozialforschung.com

München, 24. November 2014
MB 67.18.136686

Inhalt

Vorbemerkungen	5
1 Der Zeitplan	8
2 Die Befragung der Träger der betrieblichen Altersversorgung im Überblick	10
2.1 Kurzbeschreibung der Durchführungswege	10
2.2 Die Erhebungstatbestände	11
2.3 Die Feldarbeit	14
2.4 Die Teilnahmequote	15
2.5 Die Datenprüfung und die telefonische Nachbearbeitung	16
2.6 „Befragten-Pflege“	17
3 Die Befragung der Pensionskassen	18
3.1 Die Grundgesamtheit und die Teilnahmequoten	18
3.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe	18
3.1.2 Stichprobenausschöpfung und Nettostichprobe	20
3.1.3 Die Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2011 und BAV 2013	20
3.2 Die Hochrechnung	21
4 Die Befragung der Pensionsfonds	23
4.1 Die Grundgesamtheit und die Teilnahmequote	23
4.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe	23
4.1.2 Stichprobenausschöpfung und Nettostichprobe	23
4.1.3 Die Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2011 und BAV 2013	25
4.2 Die Hochrechnung	26
5 Die Befragung der Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst	27
5.1 Die Grundgesamtheit und die Teilnahmequoten	27
5.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe	27
5.1.2 Stichprobenausschöpfung und Nettostichprobe	27
5.2 Die Schätzung der Angaben für zwei öffentliche Zusatzversorgungsträger	29
5.3 Die Hochrechnung	29

6	Die Befragung der Direktversicherer und die Statistiken des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft	30
6.1	Die Grundgesamtheit und die Teilnahmequote	30
6.1.1	Grundgesamtheit und Bruttostichprobe	30
6.1.2	Stichprobenausschöpfung und Nettostichprobe	30
6.2	Die Ableitung der Zahl der aktiv Versicherten	32
7	Die Direktzusagen und Unterstützungskassen auf Basis von Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G.	34
7.1	Die Datenlage	34
7.2	Die Aufgabe des PSVaG	34
7.3	Die Zahl der aktiv Versicherten	35
8	Die Berechnung der BAV-Verbreitungsquote	38
8.1	Die Bereinigung um Mehrfachanwartschaften in unterschiedlichen Durchführungswegen	38
	Exkurs Mehrfachanwartschaften auf der Ebene der Durchführungswege	40
8.2	Die BAV-Verbreitungsquote	40
9	Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der Mikrozensen 2012 und 2013	42
9.1	Die Erhebung von BAV-Anwartschaften in den Mikrozensen	42
9.1.1	Mikrozensus 2012	42
9.1.2	Mikrozensus 2013	42
9.2	BAV 2013 und Mikrozensen im Vergleich	42
9.2.1	Die Grundgesamtheiten	42
9.2.2	Mikrozensus 2012 und BAV 2013	44
9.2.3	Mikrozensus 2013 und BAV 2013	46
	Anhang	51
I	Die Vorgaben für die Datenprüfung der Trägerbefragung	52
II	Begriffe	54
III	Glossar	56
III.1	Verfallbare und unverfallbare Anwartschaften	56
III.2	Kurzbeschreibung der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung	56

III.3	Relevante Teile des Einkommensteuergesetzes	60
III.3.1	§ 3 Nr. 63 EStG: Steuerfreie Einnahmen	60
III.3.2	§ 10a EStG: Zusätzliche Altersvorsorge	60
III.3.3	§ 40b EStG: Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	63
III.3.4	§§ 82 ff. EStG: Altersvorsorgebeiträge und Zulagen	64
IV	Quellen und Literatur	68
V	Abkürzungsverzeichnis	72
VI	Fragebogen BAV 2013 (nur in der PDF-Fassung)	74
VI.1	Pensionskassen	
VI.2	Pensionsfonds	
VI.3	Direktversicherer	
VI.4	Öffentliche Zusatzversorgungsträger	

Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG), des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) sowie des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) am 1. Januar 2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die Zusatzversorgung in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, der so genannten zweiten Säule der Alterssicherung, erheblich verbessert. Dies betrifft u. a. die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen, die Einführung der Pensionsfonds als zusätzlichen Durchführungsweg, den neuen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung sowie die umfangreichen neuen steuer- und beitragsrechtlichen Förderungsmöglichkeiten.

Um die sich daraus ergebenden Auswirkungen genauer zu beobachten, haben das seinerzeitige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 2003 bis 2014 TNS Infratest Sozialforschung, München, mit mittlerweile sechs mehrgliedrigen Untersuchungen zur Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung beauftragt.

Die Untersuchungen setzen sich, wie in Übersicht M-1 dargestellt, aus jeweils bis zu fünf aufeinander abgestimmten Teilerhebungen zusammen:

- I. einer repräsentativen Befragung von Arbeitgebern der Privatwirtschaft (kurz: BAV-Arbeitgeberbefragung) im Rahmen von BAV 2003, BAV 2004, BAV 2007 und BAV 2011,
- II. Datenerhebungen bei Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträgern im Kontext aller bisherigen Untersuchungen sowie bei Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten (hier: „Direktversicherer“),¹ im Kontext von BAV 2004, BAV 2011 und der aktuellen Erhebung BAV 2013 (kurz: BAV-Trägerbefragung).

Zusätzlich einbezogen wurden jeweils Geschäfts- bzw. Verbandsstatistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) sowie darüber hinaus – in Einzelfällen – Geschäftsberichte einzelner Träger.

Referenzzeitpunkt ist jeweils das Jahresende.

¹ Diese Unternehmen werden im Folgenden zur Vereinfachung als „Direktversicherer“ bezeichnet, wohl wissend, dass diese Bezeichnung im Sprachgebrauch auch für Lebensversicherer verwendet wird, die im Direktvertrieb, d. h. per E-Mail oder Online, Lebensversicherungen vermarkten.

Übersicht M-1

Untersuchungen zur Situation und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung 2003 – 2013

	BAV 2003	BAV 2004	BAV 2006	BAV 2007	BAV 2011	BAV 2013
Referenzzeitpunkte	Dezember 2001 Dezember 2002 März 2003	März 2003 Dezember 2003 Juni 2004	Dezember 2005 Dezember 2006	Dezember 2006 Dezember 2007	Dezember 2009 Dezember 2010 Dezember 2011	Dezember 2012 Dezember 2013
Repräsentativerhebungen	Arbeitgeber	Arbeitgeber	• ¹⁾	Arbeitgeber	Arbeitgeber	•
Trägerbefragungen	Pensionskassen Pensionsfonds Öffentliche ZVT •• ²⁾	Pensionskassen Pensionsfonds Öffentliche ZVT Direktversicherer	Pensionskassen Pensionsfonds Öffentliche ZVT ••	Pensionskassen Pensionsfonds Öffentliche ZVT ••	Pensionskassen Pensionsfonds Öffentliche ZVT Direktversicherer	Pensionskassen Pensionsfonds Öffentliche ZVT Direktversicherer
Verbands-/Geschäftsstatistiken	AKA BaFin GDV PSVaG	AKA BaFin GDV PSVaG	AKA BaFin GDV PSVaG	AKA BaFin GDV PSVaG	AKA BaFin GDV PSVaG	AKA BaFin GDV PSVaG

1) •: Nur Trägerbefragung.

2) ••: Ohne Befragung der Direktversicherer.

Die Untersuchungen wären ohne vielfältige Unterstützung nicht möglich gewesen, für die wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchten. Joachim Schwind, Vorstand der Höchster Pensionskasse VVaG und stellvertretender Vorstandsvorsitzender sowie Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba), hat uns vielfach beratend und mit einem Schreiben an die Pensionskassen unterstützt. Entsprechende Empfehlungsschreiben an die Pensionsfonds haben wir von Carsten Velten, dem Vorstandsvorsitzenden des Telekom-Pensionsfonds und Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds der aba, und vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), vertreten durch Dr. Peter Schwark und Ilka Houben, erhalten. Für vielfältige Unterstützung von Seiten des GDV bedanken wir uns auch bei Thomas Lueg. Die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung hat, initiiert durch Hagen Hügelschäffer, ihre Mitgliedseinrichtungen in einem Rundschreiben um ihre Unterstützung gebeten. Ihm und Joachim Schwind verdanken wir zudem wichtige Hinweise zum Fragebogen und zu den Untersuchungen insgesamt.

Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), vertreten durch Michaela Zmudzinski und Siegfried Feder, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), vertreten durch Kathi Schulten, haben freundlicherweise Referenzstatistiken zur Ergänzung und zum Abgleich der Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich für den vorliegenden Bericht ist auf Seiten von TNS Infratest Sozialforschung Dr. Klaus Kortmann, Leiter des Bereichs Sozialpolitische Forschung. Mitgearbeitet haben Dr. Thorsten Heien und Jochen Heckmann. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales waren RegDir Dr. Susanne Blancke, Leiterin des Referats I b2 „Finanzielle Grundsatzfragen der Sozialpolitik, Prävention von Altersarmut“, sowie RegDir Dr. Günther Dick und RR Dr. Steffen Walther für die Betreuung verantwortlich. Das Schreiben des BMAS an die Zusatzversorgungsträger mit Bitte um Teilnahme an der Untersuchung hat Staatssekretär Jörg Asmussen unterzeichnet.

Unser ganz besonderer Dank gilt den Pensionskassen, Pensionsfonds und Trägern der öffentlichen Zusatzversorgungsleistungen sowie den Direktversicherungsunternehmen, die durch ihre Teilnahme an den verschiedenen Teilerhebungen überhaupt erst die grundlegende Voraussetzung für diese Untersuchungen geschaffen haben.

1 Der Zeitplan

Der Zeitplan der Untersuchung geht aus Übersicht M-2 hervor. Soweit erforderlich werden die einzelnen Arbeitsschritte in den folgenden Kapiteln erläutert.

Die Untersuchung wurde in ihren relevanten Rahmenterminen gemäß dem ursprünglich vorgesehenen Zeitplan termingetreu abgewickelt. Abweichend davon haben wir lediglich den Feldstart um eine Woche vorgezogen – um die erste Feldphase noch vor Ostern abschließen zu können – und das Feldende um eine Woche nach hinten verschoben. Dadurch konnte noch eine Reihe weiterer Erhebungsbogen einbezogen werden, deren Eintreffen avisiert war. Erforderlich war dies insbesondere im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgungsträger, deren Geschäftsdaten strukturbedingt erst im Laufe des Frühjahrs vorliegen. Diese Verschiebung hat dazu geführt, dass der Termin für die Vorlage des 2. Zwischenberichts einvernehmlich mit dem Auftraggeber um 2 Wochen verschoben wurde. Diese Verzögerung wurde im weiteren Verlauf der Untersuchung wieder aufgeholt, sodass der Endbericht und der Methodenbericht termingerecht vorgelegt wurden.

Übersicht M-2

Zeitplan BAV 2013

Arbeitsschritt	Termin 2014
Projektbeginn	3. Febr.
Aktualisierung der Adressen	3. – 21. Febr.
Überarbeitung der Erhebungsinstrumente Fragebogen, Anschreiben, Empfehlungsschreiben, Erinnerungsschreiben	10. - 21. Febr.
1. Zwischenbericht	21. Febr.
Druck der Erhebungsunterlagen	5. – 14. März
Feldphase	
Erstversand der Erhebungsunterlagen	24. März ¹⁾
1. Erinnerung, erneuter Versand der Erhebungsunterlagen	28. April
2. Erinnerung, erneuter Versand der Erhebungsunterlagen	26. Mai
Feldende	27. Juni
Datenprüfung (Einzelfallprüfung)	
Konsistenzprüfung und ggf. Nacherhebung fehlender / unplausibler Angaben	7. April – 18. Juli
Aufbereitung der Daten des PSVaG und des GDV (Daten für Direktzusagen, U-Kassen und – ergänzend – Direktversicherer)	1. – 28. Mai
Datenaufbereitung	
Schätzung der Daten der Nichtteilnehmer / Hochrechnung auf die Grundgesamtheiten auf Ebene der Durchführungswege	30. Juni – 18. Juli
Herausrechnen von Doppelerfassungen aufgrund von Mehrfach- anwartschaften bei einem bzw. mehreren Träger/n	14. – 18. Juli
Auswertung	
Tabellarische Aufbereitung der Ergebnisse im Kontext der Ergebnisse der Vorgängerstudien	21. – 29. Juli
2. Zwischenbericht	31. Juli ²⁾
Erstellung des Endberichts und Methodenberichts	Aug. – 10. Okt.
Berichterstattung	
Vorlage des Endberichts einschl. Kurzbericht und Klappentext	9. Okt.
Vorlage des Methodenberichts und der Excel-Tabellen	15. Okt.

-
- 1) Um die erste Feldphase noch von Ostern abschließen zu können, haben wir den ursprünglich für den 1. April vorgesehenen Feldstart auf den 24. März vorgezogen.
- 2) Aufgrund des angekündigten Rücklaufs weiterer Fragebogen wurde das ursprünglich auf den 20. Juni festgelegte Feldende um 1 Woche verschoben. Ein letzter, am 11. Juli eingetretener Fragebogen wurde nachträglich berücksichtigt. Aufgrund dieser Verlängerung der Feldphase und des im Vergleich zu BAV 2011 deutlich höheren Rücklaufs der Fragebogen haben sich alle Arbeitsschritte bis einschließlich der Abgabe des 2. Zwischenberichts verschoben, letzterer in Abstimmung mit dem BMAS um 2 Wochen. Die weiteren Termine – insbesondere die Endtermine – wurden wiederum eingehalten.

2 Die Befragung der Träger der betrieblichen Altersversorgung im Überblick

Die Untersuchung BAV 2013 konzentriert sich auf Erhebung von Daten bei Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherern und Trägern der öffentlichen Zusatzversorgung. Zusätzlich wurden, wie bei allen bisherigen Untersuchungen, Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) sowie der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) einbezogen. Wie bereits in BAV 2006 wurde in der aktuellen Erhebung auf eine repräsentative Befragung von Arbeitgebern verzichtet.

Die Referenzzeitpunkte

Im Rahmen der früheren BAV-Untersuchungen stehen Informationen für die Jahre 2001 bis 2011 zur Verfügung, und zwar jeweils zum Jahresende (vgl. Übersicht M-1).² Erhoben wurden jeweils Angaben zu 3 bzw. 2 Referenzzeitpunkten. Mit der aktuellen Untersuchung wurden 2 Referenzzeitpunkte ergänzt, Dezember 2012 und Dezember 2013. Damit liegen aktuelle Daten zur Situation der betrieblichen Altersversorgung und insbesondere zur Entwicklung seit Dezember 2001 vor.

2.1 Kurzbeschreibung der Durchführungswege

Betriebliche Altersversorgungsleistungen wurden bis 2001 in 4 Durchführungsweisen erbracht:

1. als Direktzusagen, d. h. ähnlich wie Löhne und Gehälter aus Erträgen des laufenden Geschäftsjahres bzw. aus in früheren Jahren gebildeten Rückstellungen,
2. als Leistungen von Unterstützungskassen des eigenen Unternehmens oder von überbetrieblichen Unterstützungskassen,
3. über rechtlich selbstständige Pensionskassen, die als betriebliche oder überbetriebliche Einrichtungen betrieben werden, oder
4. als Direktversicherungen, d. h. von Arbeitgebern zugunsten von Arbeitnehmern abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen oder Rentenversicherungen.^{3, 4}

Zu diesen „klassischen Durchführungsweisen“ mit zum Teil bis in das 17. Jahrhundert zurückreichender Tradition⁵ sind seit Januar 2002 die Pensionsfonds hinzugekommen. Sie haben im

² Ausnahme bilden lediglich die Jahre 2003 und 2004, für die Angaben zum 31. März bzw. 30. Juni vorliegen.

³ Weiterhin bestand bis Ende 1997 die Möglichkeit einer arbeitgeber- oder arbeitgeberteilfinanzierten Höhrversicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, allerdings begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze. Dieser Durchführungswege hat sich jedoch nie auf breiter Basis durchgesetzt. Er wurde im Rahmen des Rentenreformgesetzes von 1992 abgeschafft.

⁴ Zur genaueren Darstellung der Durchführungswege vgl. die von der Homepage der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba, www.aba-online.de) übernommene Kurzbeschreibung in Anhang III.2.

Gegensatz zu den bisherigen Wegen die Möglichkeit, die geleisteten Beiträge am Kapitalmarkt mit höheren Ertragschancen – und damit aber auch stärker risikobehaftet – anzulegen.

Auch auf Seiten der Pensionskassen hat im Zuge des Inkrafttretens des Altersvermögensgesetzes eine neue Entwicklung eingesetzt. Während die zuvor bereits bestehenden Pensionskassen in der Regel von Unternehmen für ihre Arbeitnehmer eingerichtet, betrieben und verantwortlich geführt wurden, haben seit 2002 viele Lebensversicherer ebenfalls Pensionskassen gegründet, deren Leistungen sie überbetrieblich und in der Regel branchenübergreifend am Markt Arbeitgebern und/oder Tarifvertragsparteien anbieten.

2.2 Die Erhebungstatbestände

Mit der Trägerbefragung sollten – wie bereits ausgeführt – differenziert nach Durchführungswegen belastbare und auf Verwaltungsdaten basierende Informationen gewonnen werden. Insbesondere geht es um Angaben

1. zur Zahl der BAV-Anwartschaften,
2. zur Zahl der einbezogenen Personen,
3. zur Höhe von Beiträgen sowie
4. zur Inanspruchnahme der Förderwege.

In BAV 2011 wurden deshalb im Rahmen der Trägerbefragung erstmals – und erneut in BAV 2013 – nicht nur Daten auf der Personenebene, sondern auch auf der Ebene von Anwartschaften erhoben. Dadurch sollte eine verbesserte Grundlage für die Berechnung von Mehrfachanwartschaften von Personen innerhalb der einzelnen Durchführungswege geschaffen werden. Zudem wurde in BAV 2011 erstmals – und bisher einmalig – die Zahl der Bezieher von eigenen Renten erhoben.

In Übersicht M-3 sind die Erhebungstatbestände zusammenfassend dargestellt. Sie wurden jeweils nach Männern und Frauen differenziert erfragt. Eine Aufgliederung der erhobenen Daten nach alten und neuen Ländern ist auf Basis der Daten der Trägerbefragung nicht möglich, da insbesondere die nach 2001 neu gegründeten Träger überwiegend bundesweit arbeiten und ihre Daten nicht nach Ost und West differenzieren.

Die Direktversicherer wurden zuerst in BAV 2004 und danach wieder in BAV 2011 und BAV 2013 befragt. Für die übrigen Untersuchungsjahre hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft dankenswerterweise Angaben zur Verfügung gestellt.

Die Fragebogen von BAV 2013 sind diesem Methodenbericht beigelegt (Anhang VI).

⁵ Eine der ältesten heute noch bestehenden Pensionskassen dürfte die Lotsenbruderschaft Elbe sein. Sie wurde 1678 als Versorgungskasse für Admiralitätslotsen gegründet. Vgl. www.pk-elbe.de/pk/html/geschichte.html. Die nach eigener Angabe älteste überbetriebliche Pensionskasse ist die 1901 gegründete Dresdener Pensionskasse. Vgl. Dresdener Pensionskasse (2014): Geschäftsbericht 2013, S. 4.

Übersicht M-3

**Erhebungstatbestände der Befragung der Leistungsträger der BAV-Erhebungen
2003, 2004, 2006, 2007, 2011 und 2013**

Untersuchungsebene/ Erhebungstatbestand	Leistungsträger/Erhebungsjahr			
	Pensionskassen	Pensionsfonds	Öffentl. Zusatz- versorg.-träger	Direkt- versicherer
I Versicherte				
1 Versicherte insgesamt	Alle	Alle	Alle	2004, 2011, 2013
2.1a Aktiv Versicherte	Alle	Alle	Alle	2004, 2011 2013
2.1b Beiträge	2004, 2006, 2007, 2011, 2013	2004, 2006, 2007, 2011, 2013	2004, 2006, 2007, 2011, 2013	2004, 2013
3.1a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung	Alle	2003, 2004, 2007, 2011, 2013	• ¹⁾	2004
3.1b Beiträge bei Entgeltumwandlung	2004, 2007, 2011, 2013	2004, 2007, 2011, 2013	•	2004
3.2a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	Alle	Alle	2004, 2006, 2007, 2011	•
3.2b Beiträge bei Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2003, 2004, 2007	2003, 2004, 2007	2004, 2007	•
3.3a Aktiv Versicherte mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 40b EStG	2003, 2004, 2006, 2011, 2013	2003, 2004	•	2004
3.3b Beiträge bei Förderung gem. § 40b EStG	2003, 2004	2003, 2004	•	2004
4.1a Riester-Geförderte gem. §§ 10a, 82 ff. EStG	Alle	Alle	Alle	2004
4.1b Beiträge bei Riester-Förderung	2003, 2004, 2007	2003, 2004, 2007	2004, 2007	2004
4.2a Riester-Geförderte mit zusätzl. Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2004	•	•	•
4.2b Beiträge bei Riester- u. zusätzl. Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	2004	•	•	•

1) •: Nicht erhoben.

Übersicht M-3 (Forts.)

**Erhebungstatbestände der Befragung der Leistungsträger der BAV-Erhebungen
2003, 2004, 2006, 2007, 2011 und 2013**

Untersuchungsebene/ Erhebungstatbestand	Leistungsträger/Erhebungsjahr			
	Pensionskassen	Pensionsfonds	Öffentl. Zusatz- versorg.-träger	Direkt- versicherer
II Anwartschaften				
5.1 Anwartschaften insges.	2011, 2013	2011, 2013	• ¹⁾	2004, 2011, 2013
5.2a Aktive Anwartschaften	2011, 2013	2011, 2013	•	2004, 2011, 2013
5.2b Beiträge	•	•	•	2004, 2011, 2013
5.3a Aktive Anwartschaften mit Entgeltumwandl.	•	•	•	2004, 2011, 2013
5.3b Beiträge bei Entgeltumwandlung		•	•	2004, 2011, 2013
5.4 Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 3 Nr. 63 EStG	•	•	•	2011, 2013
5.5a Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung und Förderung gem. § 40b EStG	•	•	•	2004, 2013
5.5b Aktive Anwartsch. mit Entgeltumwandlung u. ausschl. Förderung gem. § 40b EStG	•	•	•	2011
5.6a Riester-geförderte Anwartschaften gem. §§ 10a, 82 ff. EStG	•	•	•	2004, 2011, 2013
5.6b Beiträge bei Riester-Förderung	•	•	•	2004
III Rentenphase				
6 Leistungsbezieher (Personen mit eigener Rente)	2011	2011	2011	2011
IV Künftige Entwicklung	Alle	Alle	•	2004, 2011, 2013

1) •: Nicht erhoben.

2.3 Die Feldarbeit

Die Befragung der Träger der BAV wurde – wie in allen vorangegangenen Trägerbefragungen – schriftlich-postalisch durchgeführt. Der Versand der Fragebogen sowie der weiteren Erhebungsunterlagen erfolgte in einem dreistufigen Verfahren, d. h. nach dem Erstversand erhielten diejenigen Träger, die den Fragebogen noch nicht zurückgeschickt hatten, im Abstand von 5 Wochen (1. Erinnerung) bzw. 4 Wochen (2. Erinnerung) ein erstes und ggf. ein zweites Erinnerungsschreiben (vgl. Übersicht M-2). Adressat der Anschreiben waren die Vorstandsvorsitzenden bzw. Direktoren oder Geschäftsführer der Träger der BAV.

Versendet im Rahmen des Erstversandes und des 1. Erinnerungsschreibens wurde jeweils

- ein Anschreiben von TNS Infratest Sozialforschung
- der Fragebogen
- ein Empfehlungsschreiben von Staatssekretär Jörg Asmussen⁶
- ein trägerspezifisches Empfehlungsschreiben, im Falle der Pensionskassen von RA Joachim Schwind, Leiter der Fachvereinigung Pensionskassen und stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba), Pensionsfonds von Carsten Velten, Leiter der Fachvereinigung Pensionsfonds der aba, Direktversicherungen von Hauptgeschäftsführer Dr. Peter Schwark und Inka Houben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).
Für die öffentlichen Zusatzversorgungsträger hat RA Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) in einem Rundschreiben an die Direktoren der Versorgungseinrichtungen um Unterstützung gebeten.

Dem 2. Erinnerungsschreiben wurden die Empfehlungsschreiben nicht erneut beigelegt, es wurde aber auf sie verwiesen.

Darüber hinaus haben wir erstmals dem Erstanschreiben ein gebundenes Exemplar des Endberichts von BAV 2011 beigelegt. Diese Maßnahme und das dem Erstanschreiben ebenfalls beigelegte Empfehlungsschreiben des BMAS dürften einen wesentlichen Beitrag zu den deutlich höheren Teilnahmequoten in BAV 2013 gegenüber den Vorgängerstudien geleistet haben.⁷

⁶ Erstmals haben wir in BAV 2011 ein Empfehlungsschreiben auf der Staatssekretärebene versendet, seinerzeit allerdings erst zusammen mit dem zweiten Erinnerungsschreiben.

⁷ Vgl. die Abschnitte 3.1, 4.1, 5.1 und 6.1.

2.4 Die Teilnahmequote

Die Teilnahmequote (Ausschöpfungsquote) war mit 74,2% der einbezogenen Träger (Tabelle M-1) die bisher höchste in den BAV-Erhebungen. Dazu beigetragen haben dürften u. a. 3 Faktoren. Erstens haben wir in BAV 2013 erstmals zusammen dem Erst- und Zweitversand der Befragungsunterlagen ein Empfehlungsschreiben des BMAS beigefügt. Zweitens haben wir – auch zum ersten Mal – dem Erstanschriften ein gebundenes Exemplar des Endberichts von BAV 2011 beigelegt. Und drittens hat sich ein deutlich höherer Anteil der Direktversicherer an der Befragung beteiligt. Insgesamt dürfte sich weiterhin auf breiter Ebene die Erkenntnis durchgesetzt haben, dass die BAV-Untersuchungen wichtige Informationen zur zweiten Säule der Alterssicherung beisteuern, die in dieser Form ansonsten nicht vorliegen und die damit eine wichtige Grundlage für politische Überlegungen bilden. Im Ergebnis hat dies dazu geführt, dass die Teilnahmequote gegenüber BAV 2011 von seinerzeit 59,2% um 15 Prozentpunkte übertroffen wurde. Bezogen auf die Ausgangsbasis ist dies etwa ein Viertel.

Da sich an der Untersuchung überwiegend größere Träger beteiligt haben, lag die Beteiligungsquote auf der Ebene der Versicherten mit 91,2% noch einmal deutlich höher als auf der Träger-ebene.

Tabelle M-1
Die Teilnahmequoten nach Durchführungswegen 2012/2013 (%)

	Träger	Versicherte
Pensionskassen ^{1), 2)}		
Alte Pensionskassen	63,1	81,7
Neue Pensionskassen	69,2	84,0
Insgesamt	64,8	82,9
Pensionsfonds ²⁾	93,8	89,2
Direktversicherungen ³⁾	65,3	92,3
Öffentliche Zusatzvers. ^{3), 4)}	97,5	100,0
Insgesamt	74,2	91,2

1) Ohne Pensionskassen im öffentlichen Sektor.

2) 2012.

3) 2013.

4) Einschließlich Pensionskassen im öffentlichen Sektor.

2.5 Die Datenprüfung und die telefonische Nachbearbeitung

Die im Institut eingetroffenen beantworteten Fragebogen wurden – wie die den Vorgängeruntersuchungen – sorgfältig auf unvollständige Angaben und mögliche Fehler geprüft. Dies betraf im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- die Vollständigkeit der Angaben, insbesondere eine fehlende Differenzierung nach Männern und Frauen sowie die Angaben zur Höhe der Beiträge und den Förderwegen,
- die Plausibilität der Relationen zwischen einzelnen Angaben in den Fragebogen, etwa zur Zahl der (aktiven) Anwartschaften und (aktiv) Versicherten sowie zur Zahl der aktiv Versicherten, die einzelne Förderwege in Anspruch nehmen,
- die Plausibilität der Angaben auf der Trägerebene in der laufenden Erhebung im Vergleich zu Angaben in Vorgängererhebungen, insbesondere in BAV 2011,
- die Plausibilität der Angaben zur Höhe von Beiträgen (Angabe von Monats- statt wie gewünscht Jahreswerten)
- und im Falle der Pensionskassen und Pensionsfonds die Übereinstimmung der Angaben mit Daten, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für alle Träger dieser beiden Durchführungswege jährlich publiziert.⁸

Insgesamt wurden die ausgefüllten Fragebogen auf über 20 Fehlerarten hin geprüft. Sie gehen im Einzelnen aus der Liste in Anhang I hervor. Die Datenprüfung verlief für alle einbezogenen Durchführungswege und Zusatzversorgungsträger methodisch identisch.⁹ In den folgenden Kapiteln zu den einzelnen Durchführungswegen wird daher darauf nicht mehr eingegangen.

Vorausschauend hatten wir – wie in den Vorgängerstudien – die befragten Träger gebeten, für den Fall von Rückfragen einen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen. Dieser Bitte sind die Einrichtungen, die sich an der Erhebung beteiligt haben, mit einer einzigen Ausnahme gefolgt. Von daher war es möglich, im Falle von Unklarheiten sowie widersprüchlichen bzw. unvollständigen Angaben die tatsächlichen – oder mutmaßlichen – Widersprüche zu klären und/oder die Daten nachzuerheben. Der erste Kontakt fand telefonisch statt, weitere Kontakte kamen häufig per E-Mail zustande.

⁸ Die BaFin publiziert jährlich mit einer gewissen Verzögerung – im Oktober 2014 stehen noch keine Angaben für 2013 zur Verfügung – detaillierte Statistiken für die Pensionskassen und Pensionsfonds insgesamt (u. a. vielfältige aufsummierte Bilanzwerte) und darüber hinaus für alle von ihr überwachten Träger Einzeldaten, u. a. zur Zahl der Versicherten und Rentner. Vgl. z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2012: Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen. Entsprechende Angaben weist die BaFin auch für alle Lebensversicherer aus, jedoch jeweils nur für alle Lebensversicherer und nicht für die im vorliegenden Kontext relevante Teilmenge der Direktversicherer.

⁹ Einzelne Prüfungen waren allerdings nur für einzelne Durchführungswege relevant, beispielsweise die Prüfung der Angaben zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und den Beitrags- und Umlagesätzen der ZÖD.

Der überwiegende Teil der aufgetretenen Unklarheiten bzw. Fehler konnte im Zuge der telefonischen Nachbearbeitung und ggf. auch per E-Mail geklärt werden.¹⁰ In einer Reihe von Fällen wurden zudem auch zunächst unstimmmige Angaben korrigiert. Von Vorteil war, dass sich nahezu alle Träger eine Kopie des an uns übersendeten Fragebogens angefertigt hatten. Dies vereinfachte die Kommunikation erheblich. In keinem einzigen Fall wurden uns allerdings nachträglich differenzierte Angaben für Männer und Frauen nachgereicht, wenn beide Gruppen zusammengefasst waren. Dies hat zur Folge, dass in einer Reihe von Auswertungen die Summe der Angaben zu Männern und Frauen nicht mit der Gesamtzahl der Beschäftigten übereinstimmt. Aber auch weitere fehlende Angaben wurden nur selten nachträglich zur Verfügung gestellt. Entweder lagen die Angaben nicht vor oder eine entsprechende Aufbereitung wäre zu aufwendig gewesen.

In einer Reihe von Fällen hat sich allerdings auch herausgestellt, dass eine von uns vermutete falsche Angabe richtig war. Dies betraf etwa Differenzen zur Zahl der Anwärter zwischen den uns übermittelten Daten und den Statistiken der BaFin, in denen die von uns nicht berücksichtigten Rückversicherungsverträge eingeschlossen sind. Des Weiteren werden von der BaFin im Falle von Konsortialverträgen die Versicherten bei allen Consorten einbezogen und nicht nur – wie von uns erhoben – bei dem Konsortialführer. Darüber hinaus haben sich in Einzelfällen strukturbedingt größere Änderungen gegenüber BAV 2011 ergeben, etwa im Kontext von Fusionen oder Übertragungen von Versichertenbeständen.

Insgesamt wurden knapp 49% aller Fragebogen telefonisch und/oder per Mail nachbearbeitet. Hiervon waren in etwa der Hälfte dieser Fälle zwei oder mehr Kontakte erforderlich. Die Unterschiede zwischen den Durchführungswegen waren nur gering. Die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Anteil belief sich auf knapp 11 Prozentpunkte.

2.6 „Befragten-Pflege“

Nach Abschluss der Feldarbeit und der Datenprüfung haben wir allen Trägern, die sich an der Erhebung beteiligt haben, zwei Dankschreiben zugesendet, ein postalisches an die Leitungsebene, an die auch die Erstanschreiben sowie ggf. die Erinnerungsschreiben gerichtet waren, sowie einen per E-Mail versendeten Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger, die konkret die Daten bereitgestellt haben bzw. im Fragebogen als Ansprechperson genannt waren.

¹⁰ Diese Rückfragen waren für die betroffenen Träger z. T. mit hohem Aufwand verbunden, wenn erneut Auswertungen des Versichertenbestandes erforderlich waren, in einigen Fällen auch für zurückliegende Jahre. Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich für die hohe Kooperationsbereitschaft nahezu aller erneut kontaktierten Träger bedanken.

3 Die Befragung der Pensionskassen

3.1 Die Grundgesamtheit und die Teilnahmequoten

3.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe

Gemäß Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestanden im Dezember 2012 148 Pensionskassen. Hiervon entfallen 121 Einrichtungen auf den so genannten „Altbestand“, d. h. Pensionskassen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes am 1. Januar 2002 aktiv waren (Tabelle M-2). Bei den weiteren 27 Pensionskassen handelt es sich um seither überwiegend von Versicherungsunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft neu gegründete Einrichtungen.¹¹

Von den 121 PK des „Altbestandes“ entfallen 12 Einrichtungen auf den öffentlichen Sektor, d. h. den öffentlichen Dienst und Organisationen ohne Erwerbscharakter, z. B. Wohlfahrtsverbände. Deren Daten werden – mit Ausnahme einer Pensionskasse, die ausschließlich freie Mitarbeiter öffentlicher Rundfunkanstalten versichert¹² – im Kontext der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (s. Kapitel 5) ausgewiesen.

Unter den verbleibenden 109 „alten“ Pensionskassen sind drei reine Rückdeckungskassen, zwei Einrichtungen wickeln ausschließlich Direktversicherungen bzw. Direktzusagen für Leistungsbezieher ab, betreuen also keine aktiv oder latent Versicherten, 6 weitere erbringen ausschließlich Rentenzahlungen und eine weitere Einrichtung verwaltet ausschließlich Anwartschaften, die im Zuge von Versorgungsausgleichen infolge von Ehescheidungen entstehen. Eine weitere ist ausschließlich geführter Konsorte, dessen Versicherten bei dem jeweiligen Konsortialführer ausgewiesen werden. Von den verbleibenden 96 PK wurde auf die Befragung derjenigen verzichtet, die gemäß BaFin zum 31. Dezember 2012 weniger als 1.000 Versicherte mit Anwartschaften auf spätere Leistungen ausgewiesen haben. Dies waren 31 Träger. Auf die in die Befragung einbezogenen 65 „alten“ Einrichtungen entfallen 99,9% aller Versicherten dieser Teilgesamtheit in der Privatwirtschaft. Faktisch handelt es sich somit um eine Totalerhebung dieser Teilgruppe.

Die 27 seit 2001 neu gegründeten Einrichtungen wurden mit einer Ausnahme – einer (Teil-)Einrichtung, die im Kontext der Pensionskassen ausschließlich freiwillige Zusatzversicherungen von Pflichtversicherten verwaltet – in die Erhebung einbezogen. Insgesamt wurden somit 91 Pensionskassen befragt.

¹¹ Einige Einrichtungen wurden bereits im Jahr 2001 gegründet. Auch sie haben allerdings ihren Geschäftsbetrieb erst 2002 aufgenommen.

¹² Diese Einrichtung wurde aus der Untersuchung insgesamt ausgeschlossen.

Tabelle M-2
Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionskassen
– 2012/2013

	Bestand	Befragungs- teilnehmer
A Pensionskassen insgesamt¹⁾	148	
B „Alt-Bestand“ 2010²⁾	121	
dav.: Nicht Privatwirtschaft ³⁾	12	
Reine Rückdeckungskasse	3	
Reine Direktversicherung / Direktzusagen	2	
Keine Versicherten / ausschließlich Rentner	6	
Sonst. nicht relevante PK ⁴⁾	2	
Befragungsgesamtheit	96	
PK mit < 1.000 Versicherten ⁵⁾	31	
Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)	65	
darunter:		
Befragungsteilnehmer		
absolut		41
in % der befragten PK		63,1
in % der Versicherten ⁶⁾		81,7
C Neugründungen seit Januar 2002⁷⁾	27	
dav.: Nicht Privatwirtschaft	1	
Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)	26	
darunter:		
Befragungsteilnehmer		
absolut		18
in % der Befragten		69,2
in % der Versicherten ⁶⁾		84,0
D Befragte insgesamt	91	
E Befragungsteilnehmer insgesamt		
absolut		59
in % der befragten PK		64,8
in % der Versicherten ⁶⁾		82,9

1) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2012, Tabelle 260. Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen.

2002 bestanden noch 18 kleine PK unter Landesaufsicht, die nur jeweils in einem Bundesland tätig waren. Sie wurden mittlerweile aufgelöst oder in Bundesaufsicht überführt. Vgl. BaFin (2013d): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Allgemeine Statistische Angaben 2012 – Tabelle 012 (1).

2) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2002): Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen 2001, Tabelle 260.
3) Nicht der Privatwirtschaft zugerechnet wurden 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 5 PK von Wohlfahrtsverbänden und 2 PK von öffentlichen Nahverkehrsunternehmen. Eine weitere PK des öffentlichen Sektors versichert ausschließlich freie Mitarbeiter und wurde daher nicht in die Untersuchung einbezogen.

4) Nur Abwicklung von Anwartschaften aufgrund von Versorgungsausgleich; nur geführter Konsorte.

5) Der Anteil der Versicherten dieser Teilgruppe an allen Versicherten beläuft sich auf 0,1%.

6) Anwärter gemäß BaFin (2013a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2012, Tabelle 260.

7) Überwiegend in Form von Aktiengesellschaften neu gegründete Tochtergesellschaften von Versicherungsunternehmen.

3.1.2 Stichprobenausschöpfung und Nettostichprobe

Teilgenommen an der Befragung haben 41 der 65 befragten Pensionskassen des „Altbestandes“ aus dem Bereich der Privatwirtschaft, also 63,1%. Auf diese Teilnehmer entfallen 81,7% der von der BaFin ausgewiesenen Anwärter¹³ sämtlicher alten Pensionskassen in der Privatwirtschaft. Noch höher war die Beteiligung der neuen Pensionskassen. Teilgenommen haben 18, somit 69,2%. Auf sie entfallen allerdings 84,0% der von der BaFin ausgewiesenen Anwärter. Alte und neue Pensionskassen zusammengefasst haben 64,8% der Einrichtungen teilgenommen. Sie stehen für 82,9% aller Versicherten mit Anwartschaften auf künftige BAV-Leistungen.

Das deutliche Auseinanderklaffen zwischen den Anteilen der teilnehmenden Pensionskassen und den höheren Anteilen der Zahl der von den Teilnehmern ausgewiesenen Versicherten ist darauf zurückzuführen, dass die größeren Einrichtungen zu einem höheren Anteil an der Untersuchung teilgenommen haben.

Gegenüber BAV 2011 ist die Beteiligung sowohl der alten als auch der neuen Pensionskassen deutlich gestiegen. Seinerzeit lag die Beteiligungsquote auf der Ebene der Träger bei 50,7% (alte PK) bzw. 55,6% (neue PK) und auf der Ebene der Anwärter bei 79,7% (alte PK) bzw. 70,5% (neue PK).¹⁴

3.1.3 Die Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2011 und BAV 2013

An verschiedenen Stellen wird im Endbericht zur vorliegenden Untersuchung darauf verwiesen, dass der Vergleich von Daten im Zeitverlauf nur eingeschränkt möglich ist. Worauf dies zurückzuführen ist, wird anhand der Angaben in Tabelle M-3 deutlich. So haben sich von den 65 Pensionskassen,¹⁵ die an einer der beiden Untersuchungen teilgenommen haben, nur 66,2% sowohl an BAV 2011 als auch an BAV 2013 beteiligt. Demgegenüber haben 6 Teilnehmer von BAV 2011 (9,2%) 2013 nicht mehr geantwortet und 16 (24,6%) sind neu hinzugekommen. Sofern sich die durchschnittliche Struktur der ausgeschiedenen Träger – etwa in Bezug auf die Bedeutung der Förderwege oder die Höhe der Beiträge – von der der neu teilnehmenden unterscheidet, führt dies zu strukturbedingten Unterschieden in den Untersuchungsergebnissen. Diese lassen sich durch eine Gewichtung nicht ausgleichen, da keine vollständigen Informationen über die Grundgesamtheit zur Verfügung stehen.

¹³ In der Terminologie der BaFin ist der Begriff „Anwärter“ identisch mit dem von uns verwendeten Begriff „Versicherte“. Vgl. die Abgrenzung der Begriffe Anhang II des vorliegenden Berichts.

¹⁴ Zu diesem Ergebnis beigetragen haben dürfte, dass wir den einbezogenen Trägern zusammen mit dem an die Leitungsspitze gerichteten Anschreiben neben den Empfehlungsschreiben erstmals einen gebundenen Bericht der Vorgängeruntersuchung BAV 2011 zugesendet haben.

¹⁵ Ohne Pensionskassen im öffentlichen Sektor.

Tabelle M-3
**Teilnehmende Pensionskassen an BAV 2011 und BAV 2013 und
Schnittmenge¹⁾**

	abs.	%
Beide Erheb.	43	66,2
Nur BAV 2013	16	24,6
Nur BAV 2011	6	9,2
BAV 2013 insges.	59	90,8
BAV 2011 insges.	49	70,7
Insgesamt	65	100,0

1) Ohne Pensionskassen im öffentlichen Sektor.

Betriebliche Altersversorgung 2001 – 2013 TNS Infratest Sozialforschung

3.2 Die Hochrechnung

Wie aus Tabelle M-2 hervorgeht, haben sich – gemessen an der Zahl der aktiv und latent Versicherten 81,7% – des „Altbestandes“ und 84,0% der seit 2001 neu gegründeten Pensionskassen an der Erhebung beteiligt. Deren Angaben wurden, differenziert nach „alten“ und „neuen“ Kassen, gemäß den in Tabelle M-4 ausgewiesenen Hochrechnungsfaktoren – dem Reziprok der Nachweisquoten – linear auf die Gesamtzahl der Anwärter und aller übrigen personenbezogenen Angaben der Pensionskassen hochgerechnet. Mangels anderer Hypothesen wurde somit unterstellt, dass sich die Strukturen der Versichertenbestände der an der Untersuchung teilnehmenden Pensionskassen und der Nichtteilnehmer nicht unterscheiden. Dies betrifft etwa die Relation zwischen latent Versicherten und aktuellen Beitragszahlern, den Anteil der Mehrfachanwartschaften, die durchschnittliche Höhe der Beiträge, die Inanspruchnahme der Förderwege und auch die Anteile von Männern und Frauen.

Durch die unterschiedliche Hochrechnung der alten und neuen Pensionskassen wird jedoch den ggf. vorhandenen strukturellen Unterschieden, etwa in Bezug auf den Anteil der latent Versicherten, die Höhe der Beiträge und die Inanspruchnahme der staatlichen Förderwege, Rechnung getragen.

Tabelle M-4

Hochrechnung der Angaben von Pensionskassen auf die Grundgesamtheit aller Pensionskassen der Privatwirtschaft mit Geschäftsbetrieb¹⁾ auf Basis der Zahl der aktiv und latent Versicherten (Tsd./%)

- Dezember 2012

	Versicherte		Hochrechnung der PK	
	BaFin ²⁾ Tsd.	PK ³⁾ Tsd.	BaFin = 100	Hochrech.-Fak.
„alte“ Pensionskassen	2.958,2	2.416,5	81,7	1,2242
„neue“ Pensionskassen	3.518,2	2.955,4	84,0	1,1904
Pensionskassen insgesamt	6.476,4	5.371,9	82,9	

- 1) Pensionskassen der Befragungsgesamtheit gemäß Tabelle M-2, d. h. ohne die dem öffentlichen Sektor zuzurechnenden Pensionskassen, ohne reine Rückdeckungskassen, ohne Kassen, die ausschließlich Direktversicherungen abwickeln, und – ex definitione – ohne Pensionskassen, die keine Anwärter verwalten, sondern ausschließlich Rentenzahlungen abwickeln.
- 2) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2012, Tabelle 260: Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen.
- 3) Befragung der Pensionskassen. Zahl aller Versicherten aufgrund von aktuell oder früher erworbenen Anwartschaften. Dies entspricht dem Konzept der BaFin-Statistik. Pensionskassen in der Abgrenzung von Tabelle M-2.

4 Die Befragung der Pensionsfonds

4.1 Die Grundgesamtheit und die Teilnahmequote

4.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe

Seit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes zum 1. Januar 2002 stehen Pensionsfonds als weiterer Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung. Seither wurden Pensionsfonds überwiegend von Banken und Versicherungen gegründet, aber auch von einzelnen Großunternehmen und – etwa im Falle der Chemie – gemeinsam von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften. Das Instrument befand sich auch 2013 noch in der Aufbauphase.¹⁶ Bis März 2004 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 23 Pensionsfonds die Zulassung erteilt. Bis zum Jahresende 2012 ist ihre Zahl auf 30 gestiegen. Drei Fonds hatten allerdings am Jahresende 2012 keine aktiven Anwärter¹⁷ bzw. Versicherten, sondern haben lediglich latente Anwartschaften bzw. Zusagen in der Rentenphase verwaltet. Somit waren im Dezember 2010 27 Fonds am Markt aktiv (Tabelle M-5).

4.1.2 Stichprobenausschöpfung und Nettostichprobe

Wie bei den Pensionskassen wurden alle Pensionsfonds mit mindestens 1.000 Versicherten in die Untersuchung einbezogen (Tabelle M-5). Dies waren 16 der 27 aktiven Fonds. Auf sie entfielen lt. BaFin Ende 2011 99,4% aller Versicherten der Pensionsfonds.¹⁸

Von diesen 16 Fonds haben sich 14 an der Untersuchung beteiligt und für einen weiteren Fonds konnten die Angaben geschätzt werden, sodass die Angaben für 94% aller einbezogenen Pensionsfonds vorliegen. Damit wurde eine kaum noch zu übertreffende Quote erreicht. Bezogen auf die Anwärter, d. h. die gesicherten Arbeitnehmer am Jahresende 2012, lag die Quote bei 89,2%. Wie bei den Pensionskassen war somit die Teilnahmequote deutlich höher als in BAV 2011 mit seinerzeit 76% auf der Ebene der Träger und 79,8% auf der der Versicherten.

¹⁶ Darauf weist auch die BaFin hin („... Pensionsfonds befinden sich teilweise noch in der Aufbauphase.“) Vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013e): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Textteil – Entwicklung der Versicherungswirtschaft und der Pensionsfonds 2012, S. 39.

¹⁷ In der Terminologie der BaFin ist der Begriff „Anwärter“ identisch mit dem hier verwendeten Begriff „Versicherte“. Vgl. die Abgrenzung der Begriffe im Anhang II dieses Methodenberichts.

¹⁸ Die 11 nicht einbezogenen Fonds hatten zwischen 2 und 815 Anwärter und – im vorliegenden Kontext allerdings nicht relevant – zwischen keinem einzigen und über 96.000 Rentner. Dies macht deutlich, dass sich die Struktur der Pensionsfonds sehr stark unterscheidet.

Tabelle M-5
Bestand und Teilnehmer der Befragung von Pensionsfonds
– 2012/2013

	Bestand¹⁾	Befragungs- Teilnehmer
A Pensionsfonds insgesamt	30	
davon:		
Keine aktiv Versicherten ²⁾	3	
Befragungsgesamtheit	27	
PF mit < 1.000 Versicherten ³⁾	11	
B Befragte (bereinigte Bruttostichprobe)	16	
C Befragungsteilnehmer		
absolut		14
geschätzt ⁴⁾		1
insgesamt		15
in % der befragten PF		93,8 ⁵⁾
in % der Versicherten		89,2 ⁵⁾

1) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013b): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2012 Tabelle 760: Ausgewählte Kennziffern der Pensionsfonds.

2) Lt. Mitteilung im Rahmen der Befragung.

3) Der Anteil der Versicherten dieser Teilgruppe an allen Versicherten beläuft sich auf 0,6%.

4) Auf Basis der Angaben in BAV 2011 und der Entwicklung dieses Pensionsfonds gemäß BaFin zwischen 2011 und 2012.

5) Im Vergleich dazu: In BAV 2011 beliefen sich die Anteile auf 76% (Pensionsfonds) bzw. 79,8% (Versicherte).

4.1.3 Die Schnittmenge der Teilnehmer an BAV 2011 und BAV 2013

In der aktuellen BAV-Untersuchung liegen Angaben zu 15 Pensionsfonds vor,¹⁹ dies waren 2 mehr als in BAV 2011 (Tabelle M-6). An beiden Erhebungen haben sich 11 Pensionsfonds beteiligt, 2 dagegen nur an BAV 2011 und 4 nur an BAV 2013. Da sich die Versichertenstrukturen der jeweiligen Teilnehmer unterscheiden, kann dies im Zeitverlauf zu Inkonsistenzen führen. Diese sind allerdings, wie aus den im Endbericht wiedergegebenen Zeitreihen von 2001 bis 2013 hervorgeht, nur geringfügig. Aufgrund der sehr hohen Teilnahmequote an BAV 2013 sind die Ergebnisse dieser Erhebung sehr zuverlässig und werden von möglichen Schwächen der Hochrechnung nur wenig beeinträchtigt.

Tabelle M-6
Teilnehmende Pensionsfonds an BAV 2011 und BAV 2013 und Schnittmenge

	abs.	%
Beide Erheb.	11	64,7
Nur BAV 2013	4	23,5
Nur BAV 2011	2	11,8
BAV 2013 insges.	15	88,2
BAV 2011 insges.	13	76,5
Insgesamt	17	100,0

Betriebliche Altersversorgung 2001 – 2013 TNS Infratest Sozialforschung

¹⁹ Einschließlich eines Fonds, für den die Daten auf Basis der Angaben in BAV 2011 und der von der BaFin ausgewiesenen Entwicklung zwischen 2010 und 2012 geschätzt wurden.

4.2 Die Hochrechnung

Wie aus Tabelle M-6 (und Tabelle M-7) hervorgeht, haben sich – gemessen an der Zahl der Versicherten – 89,2% der Pensionsfonds an der Erhebung beteiligt. Deren Angaben wurden entsprechend dem Algorithmus und auf Basis der gleichen Annahmen wie bei Pensionskassen (Abschnitt 3.2) linear auf die Gesamtzahl der Versicherten aller Pensionsfonds hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor beläuft sich als Reziprok der Nachweisquote auf 1,1208.

Tabelle M-7

Hochrechnung der Angaben von Pensionsfonds auf die Grundgesamtheit aller Pensionsfonds mit Geschäftsbetrieb auf Basis der Zahl der aktiv und latent Versicherten (Tsd./%)

– Dezember 2012

	BaFin ¹⁾ Tsd.	Versicherte	
		PF ²⁾ Tsd.	Hochrechnung der PF BaFin = 100 Hochrech.-Fak.
Alle Pensionsfonds	573,3	511,5	89,2 1,1208

1) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013b): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2012, Tabelle 760: Ausgewählte Kennziffern der Pensionsfonds, reduziert um Konsortialverträge (Mehrfachzählungen) und einen Übertragungsfehler.

2) Befragung der Pensionsfonds.

5 Die Befragung der Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst

5.1 Die Grundgesamtheit und die Teilnahmequoten

5.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe

Die Befragung der Versorgungsträger im öffentlichen Dienst wurde als Totalerhebung aller Träger angelegt. Einbezogen in die schriftliche Befragung wurden demnach (Tabelle M-8)

1. alle 7 verbandsunabhängigen Zusatzversorgungsträger (VBL, DRV Knappschaft Bahn See, ZVK Hamburg, Ruhelohnkasse Bremen, VBLU, Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Gruppe A),
2. alle 22 der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) angeschlossenen Träger (Gruppe B),
3. 11 dem öffentlichen Sektor zuzuordnende Pensionskassen (Gruppe C).²⁰

5.1.2 Stichprobenausschöpfung und Nettostichprobe

Die in der Gruppe A „Eigenständige, verbandsunabhängige Einrichtungen“ zusammengefassten Träger haben sich mit Ausnahme einer kleineren Einrichtung alle an der Untersuchung beteiligt. In diese Gruppe fällt mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) der mit Abstand größte öffentliche Zusatzversorgungsträger. Ausnahmslos haben sich die in der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung“ (AKA) zusammengeschlossenen Versorgungsträger (Gruppe B) an der Erhebung beteiligt.²¹

²⁰ Die Befragung der dem öffentlichen Sektor zuzuordnenden Pensionskassen fand technisch im Rahmen der Befragung der Pensionskassen statt. Die Daten wurden im Zuge der Auswertung anschließend der öffentlichen Zusatzversorgung zugeordnet.

²¹ Aufgrund geringer Rücklaufquoten in den früheren Untersuchungen wurden auch dieses Mal die Mitglieder des Verbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) nicht einbezogen. Von den 31 ordentlichen und 33 außerordentlichen Mitgliedern mit insgesamt rd. 70.000 Mitarbeitern wickelt – soweit bekannt – je eins seine Versorgungszusagen über die VBL bzw. über eine der AKA angeschlossene Einrichtung ab und ein weiteres hat seinen Geschäftsbetrieb eingestellt. Von 3 weiteren Mitgliedern ist bekannt, dass sie Leistungen in Form von Direktzusagen gewähren. Der ganz überwiegende Teil der verbleibenden 58 Bankinstitute dürfte die Zusatzversorgung ebenfalls in Form von Direktzusagen abwickeln bzw. über den Versicherungsverein des Bankgewerbes, eine Pensionskasse, oder ggf. über Direktversicherungen bzw. über die VBL. Vgl. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (2014): Mitglieder.

Tabelle M-8
Bestand der Zusatzversorgungsträger im öffentlichen Dienst und Befragungsteilnehmer
– 2013

	Bestand	Befrag.-Teiln./ geschätzt
A Eigenständige, verbandsunabhängige Einrichtungen	7	
dav.: VBL	1	
DRV Knappschaft Bahn See (fr. Abt. B BVA)	1	
Versorgungsanstalt der Post (VAP) ¹⁾		
Zusatzversorgungskasse Hamburg	1	
Ruhelohnkasse Bremen	1	
VBLU	1	
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	1	
Versorgungsanstalt der dt. Kulturorchester	1	
Befragte	7	
dav.: Befragungsteilnehmer	6	
geschätzt mit Angabe	1	7
B Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung	22	
dav.: Kommunale ZVK ²⁾	16	
dav.: Befragungsteilnehmer		16
Sparkassen, Banken ³⁾	1	
dav.: Befragungsteilnehmer		1
Kirchliche ZVK	5	
dav.: Befragungsteilnehmer		5
Befragte	22	
dav.: Befragungsteilnehmer	22	
C Pensionsk. mit Anwärt. im öffentl. Bereich⁴⁾	11	
dav.: Befragungsteilnehmer	6	
Angaben in den Geschäftsberichten	3	
geschätzt ⁵⁾	1	10
D Befragte insgesamt	40	
E Befragungsteilnehmer		
dav.: Befragungsteilnehmer / geschätzt		39
in % der befragten Träger		97,5
in % der Versicherten		100,0

1) Seit 2004 für aktiv Versicherte geschlossen.

2) Eine weitere Einrichtung hat 2004 mit einer anderen Einrichtung fusioniert.

3) Eine weitere Einrichtung wickelt ausschließlich Direktzusagen ab.

4) Dem öffentlichen Sektor zugerechnet wurden 1 kirchliche PK, 3 PK von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, 5 PK von Wohlfahrtsverbänden und 2 PK von öffentlichen Verkehrsbetrieben. Eine weitere PK des öffentlichen Sektors versichert ausschließlich freie Mitarbeiter und wurde daher nicht in die Untersuchung einbezogen.

5) Mit – gemäß Angaben der BaFin – deutlich weniger als 1.000 Anwärtern.

Schließlich wurden, wie bereits in Abschnitt 3.1 ausgeführt, 11 von der BaFin beaufsichtigte Pensionskassen dem öffentlichen Sektor zugeordnet (Gruppe C).²² Von diesen Trägern haben sich sechs an der Erhebung beteiligt. Bei 3 Trägern konnten die wichtigsten Angaben aus den veröffentlichten Geschäftsberichten übertragen werden und bei einem – kleinen – Träger wurden die Daten geschätzt. Bei dem verbleibenden Nichtteilnehmer handelt es sich um eine sehr kleine Einrichtung aus dem Bereich der Organisationen ohne Erwerbscharakter mit – gemäß BaFin – deutlich unter 1.000 Anwärtern.²³

Insgesamt liegen im Rahmen von BAV 2013 die Angaben für 39 Versorgungsträger vor sowie (gerundet) 100% der Versicherten. Es handelt sich damit faktisch um eine Vollerhebung.

5.2 Die Schätzung der Angaben für zwei öffentliche Zusatzversorgungsträger

Die Daten für zwei Zusatzversorgungseinrichtungen wurden geschätzt. Im Falle des verbandsunabhängigen Trägers erfolgte dies auf Basis der Angaben des Trägers in BAV 2007 und der seitherigen Entwicklung der Zahl der aktiv und latent Versicherten eines strukturähnlichen Trägers im Zeitraum 2011 bis 2013.

Auf die Schätzung der Daten für die sehr kleine, dem öffentlichen Sektor zuzurechnende Pensionskasse wurde verzichtet, da deren Daten das Ergebnis für die öffentliche Zusatzversorgung und damit auch das Gesamtergebnis der Untersuchung nicht beeinflusst hätten.

5.3 Die Hochrechnung

In Anbetracht der sehr guten Erfassung der öffentlichen Zusatzversorgungsträger handelt es sich faktisch um eine Vollerhebung. Eine Hochrechnung war daher nicht erforderlich.

²² Eine weitere Pensionskasse im öffentlichen Sektor wurde nicht berücksichtigt, da sie ausschließlich freiberufliche Beschäftigte versichert.

²³ Sie wurde daher auch nicht in die Befragung der Pensionskassen einbezogen.

6 Die Befragung der Direktversicherer und die Statistiken des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

In BAV 2013 wurden wie bereits in BAV 2011 und zuvor in BAV 2004 auch die Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten (hier: „Direktversicherer“),²⁴ in die Trägerbefragung einbezogen. Zwischenzeitlich wurde auf dieses Erhebungssegment verzichtet, da die Rücklaufquote in BAV 2004 deutlich hinter der Beteiligung der Pensionskassen, Pensionsfonds und öffentlichen Zusatzversorgungsträger zurückgeblieben war. Seither ist das Interesse auch der Direktversicherer an den BAV-Untersuchungen deutlich gestiegen, sodass mit expliziter Unterstützung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) nunmehr wohl endgültig eine Lücke in der Berichterstattung geschlossen werden konnte.

6.1 Die Grundgesamtheit und die Teilnahmequote

6.1.1 Grundgesamtheit und Bruttostichprobe

Grundgesamtheit dieses Befragungssegments sind alle in Deutschland aktiven Lebensversicherungsunternehmen, die betriebliche Direktversicherungen anbieten. Hierbei handelt es sich gemäß einer Aufstellung des GDV um 79 von insgesamt 96 Lebensversicherern, die am deutschen Markt aktiv sind. Sie wurden alle in die Erhebung einbezogen (Tabelle M-9).

6.1.2 Stichprobenausschöpfung und Nettostichprobe

An der Befragung teilgenommen haben 49 Direktversicherer, dies sind 65,3% der Grundgesamtheit. Gemäß einer Statistik des GDV haben bei diesen Versicherern im Dezember 2013 7,525 Mio. Verträge, darunter 7,362 Mio. in der Anwartschaftsphase, bestanden (Tabelle M-10). Hiervon wurden in der Trägerbefragung 6,793 Mio. Verträge ausgewiesen. Somit wurden in der Trägerbefragung 92,3% der im Dezember 2013 bestehenden Direktversicherungsverträge nachgewiesen. Diese Nachweisquote ist eine deutliche Steigerung gegenüber der BAV 2004 mit seinerzeit 58% und BAV 2011 mit 72,6%. Damit liegen die Direktversicherer nunmehr deutlich über der Quote der Pensionskassen (82,9%) und auch über der der Pensionsfonds (89,2%).²⁵

Wie bei den übrigen Trägern wurden auch die Direktversicherer gebeten, sowohl über die Zahl der versicherten Personen als auch die der Anwartschaften zu berichten. Diese Anforderung ist auf Seiten der Direktversicherer mit einem höheren Aufwand verbunden als bei den übrigen Durchführungswegen, da die interne Verwaltung in der Regel nach Verträgen und nicht nach Personen strukturiert ist. Hinzu kommt, dass aufgrund von Fusionen, die in der jüngeren Vergangenheit zu verzeichnen waren, insbesondere einige größere Direktversicherer mehrere Bestände parallel ver-

²⁴ Als Direktversicherer werden hier alle Unternehmen bezeichnet, die über Arbeitgeber abgewickelte betriebliche Lebens- bzw. Rentenversicherungen anbieten. Nicht gemeint sind Unternehmen, die im Direktvertrieb, d. h. ohne örtliche Agenturen bzw. Vertreter, im Wesentlichen online-gestützt, private Lebensversicherungen vertreiben.

²⁵ Vgl. Tabellen M-2 und M-5. Diese Quoten beziehen sich allerdings nicht auf die Anteile der Verträge (Anwartschaften), sondern auf die Anteile bei den Versicherten.

walten. Diese mussten jeweils gesondert aufbereitet und die Ergebnisse zusammengefasst werden. Die Zusammenführung von mehreren Verträgen auf der Personenebene ist ggf. kompliziert und war deshalb für einige Direktversicherer nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.²⁶ Sie ist in aller Regel auch nicht Gegenstand der unternehmensinternen Berichterstattung. Für 5 Direktversicherer liegen daher keine Angaben auf der Personenebene vor. Aus diesem Grund basieren die Daten zur Zahl der versicherten Personen – wie in allen Vorgängeruntersuchungen – auf den vom GDV zur Verfügung gestellten Statistiken „Bestand an Direktversicherungen“. Die entsprechenden Algorithmen gehen aus Tabelle M-10 hervor. Die im Endbericht ausgewiesenen Daten zu Mehrfachanwartschaften und zur Inanspruchnahme von Förderwegen basieren demgegenüber auf der Befragung der Direktversicherer. Allerdings sind auch in die Ableitung der Zahl der aktiv Versicherten Parameter aus der Befragung der Versicherungsunternehmen eingeflossen. Hierauf wird ggf. in Tabelle M-10 im Einzelnen verwiesen.

Tabelle M-9
Bestand und Teilnehmer der Befragung von Direktversicherern
– 2013

	Bestand	Befragungs- teilnehmer
Lebensversicherer insgesamt¹⁾	96	
darunter:		
Direktversicherer²⁾	79	
Befragte Direktversicherer	79	
darunter:		
Kein Geschäftsbetrieb ³⁾	4	
Mit Geschäftsbetrieb	75	
darunter:		
Befragungsteilnehmer insges. absolut		49
in % der befragten Direktversicherer		65,3 ⁴⁾
in % der Direktversicherungsverträge ⁵⁾		92,3 ⁴⁾

- 1) Lebensversicherer mit Geschäftstätigkeit. Stand: 4. August 2014. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013c): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Lebensversicherung 2012, Tabelle 160: Ausgewählte Kennziffern der Lebensversicherungsunternehmen.
- 2) Freundlicherweise von dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Verfügung gestellte Liste.
- 3) Lt. Mitteilung fusioniert bzw. Direktversicherungsgeschäft eingestellt bzw. übertragen.
- 4) Im Vergleich dazu: In BAV 2011 beliefen sich die Anteile – bezogen auf 2010 – auf 51% (Direktversicherer) bzw. 72,6% (Versicherungsverträge).
- 5) Bezogen auf 2013; ohne Verträge in der Rentenphase.

²⁶ Identische Versicherte werden ggf. in unterschiedlichen Beständen unter unterschiedlich strukturierten Vertragsnummern geführt und u. U. auch mit unterschiedlichen Namensschreibweisen (Vorname) und an unterschiedlichen Adressen. Dies erschwert eine eindeutige Zusammenführung von Verträgen auf der Personenebene oder macht sie sogar unmöglich.

6.2 Die Ableitung der Zahl der aktiv Versicherten

Zwischen der Zahl der vom GDV ausgewiesenen Versicherungsverträge und der Zahl der aktiv Versicherten, die aktuell Beiträge zahlen bzw. für die aktuell Beiträge zu einer Direktversicherung gezahlt werden, besteht folgender Zusammenhang (Tabelle M-10):

Versicherungsverträge (lt. GDV)

- ./.. Verträge in der Rentenphase (lt. GDV)
- ./.. Ruhende Verträge
(lt. Angaben der Direktversicherer in BAV 2013 zur Zahl der Anwartschaften insgesamt sowie zur Zahl der aktuell mit Beiträgen bedienten Verträge, differenziert nach Männern und Frauen)
- ./.. Mehrfachanwartschaften (-verträge) von Versicherten
(lt. Angaben der Direktversicherer in BAV 2013 zur Zahl der aktiv bedienten Anwartschaften und Zahl der aktuell Beitrag zahlenden Versicherten)
- ./.. Privat weitergeführte Verträge von Beschäftigten, die zu einem Arbeitgeber ohne Direktversicherung gewechselt sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit beendet haben oder aus anderen – ggf. finanziellen – Gründen ihre Beitragszahlung beendet haben
(Anteil der Verträge ohne Förderung nach § 40b EStG gem. BAV-Trägerbefragung 2004 [1,6%] und darauf basierender eigener Schätzung für die Jahre 2009 – 2013 [ebenfalls 1,6%])

= Zahl der aktiv Versicherten.

Die Angaben des GDV unterscheiden nicht zwischen Männern und Frauen. Die entsprechende Differenzierung der Verträge mit laufenden Beiträgen in Tabelle M-10 basiert daher auf den Angaben der Direktversicherer in BAV 2013. Demnach sind im Dezember 2013 63,3% der Direktversicherungsverträge auf Männer entfallen und 36,7% auf Frauen.

Tabelle M-10

Direktversicherungsverträge (Anwartschaften) und Versicherte gemäß Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und ergänzenden Statistiken (Tsd./%)
– Dezember 2009 bis Dezember 2013

		Dez. 2009	Dez. 2010	Dez. 2011	Dez. 2012	Dez. 2013
Versicherungsverträge / Personen						
Versicherungsverträge lt. GDV ¹⁾ (Anwartschaften) abzgl.:	Tsd.	6.584	6.747	7.105	7.411	7.525
Verträge in Rentenphase ¹⁾		121	128	110	160	163
Verträge in Anwartschaftsphase abzgl.:		6.463	6.619	6.995	7.251	7.362
Ruhende Verträge ²⁾	%	19,5	20,1	19,9	22,8	22,3
	Tsd.	1.260	1.330	1.392	1.653	1.642
Verträge mit aktuellen Beiträgen (Aktive Anwartschaften) davon:		5.203	5.289	5.603	5.598	5.720
Männer ³⁾		3.340	3.374	3.552	3.560	3.621
Frauen ³⁾		1.863	1.915	2.051	2.038	2.099
Männer						
Verträge mit aktuellen Beiträgen		3.340	3.374	3.552	3.560	3.621
Verträge pro Versicherungsnehmer ⁴⁾		1,180	1,172	1,166	1,148	1,146
Versicherungsnehmer m. akt. Beiträgen abzgl.:		2.831	2.879	3.046	3.101	3.160
Privat weitergeführte Verträge ⁵⁾	%	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
	Tsd.	45	46	49	50	51
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)		2.786	2.832	2.997	3.051	3.109
	2009 = 100	100,0	101,7	107,6	109,5	111,6
	2001 = 100	99,3	100,9	106,8	108,7	110,8
Frauen						
Verträge mit aktuellen Beiträgen		1.863	1.915	2.051	2.038	2.099
Verträge pro Versicherungsnehmer ⁴⁾		1,175	1,168	1,164	1,137	1,135
Versicherungsnehmer m. akt. Beiträgen abzgl.:		1.586	1.639	1.762	1.792	1.849
Privat weitergeführte Verträge ⁵⁾	%	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
	Tsd.	33	34	37	38	39
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)		1.553	1.605	1.725	1.754	1.810
	2009 = 100	100,0	103,3	111,1	112,9	116,5
	2001 = 100	111,9	114,8	123,4	125,5	129,5
Personen						
Arbeitnehmer mit akt. Beiträgen (Aktiv Versicherte)		4.339	4.437	4.722	4.805	4.919
	2009 = 100	100,0	102,3	108,8	110,7	113,9
	2001 = 100	103,2	105,5	112,3	114,3	116,9

1) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2014): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2013 – Anzahl der Versicherungen. Unveröffentlichte Statistik.

2) Prozentualer Anteil und Differenzierung nach Geschlecht gem. Angaben der Direktversicherer in der BAV 2011 bzw. BAV 2013.

3) Anteil Männer und Frauen gem. Angaben der Direktversicherer in BAV 2011 bzw. BAV 2013: Männer 2009: 64,2%, 2010: 63,8%, 2011: 63,4%, 2012: 63,6%, 2013: 63,3%.

4) Gemäß Angaben der Direktversicherer in BAV 2011 bzw. BAV 2013.

5) 2009 – 2013: Eigene Schätzung.

7 Die Direktzusagen und Unterstützungskassen auf Basis von Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G.

7.1 Die Datenlage

Für die Durchführungswege Direktzusagen und Unterstützungskassen der betrieblichen Altersversorgung gibt es keine übergeordnete Verbandsstruktur und damit auch keine verbandsbasierten Statistiken. Ersatzweise wird daher auf – allerdings hochaggregierte – Statistiken zurückgegriffen, die der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erstellt. Aus ihnen lassen sich Angaben zur Zahl der Versicherten in diesen beiden Durchführungswegen ableiten. Die folgenden Berechnungen basieren daher auf den Angaben in den Geschäftsberichten des Vereins sowie auf freundlicherweise zur Verfügung gestellten ergänzenden Statistiken.

7.2 Die Aufgabe des PSVaG

Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) ist gemäß §§ 7 ff. des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) der gesetzliche Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Er hat gemäß dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes die Aufgabe, die betriebliche Altersversorgung im Falle des Konkurses von Arbeitgebern zu gewährleisten. Abgesichert werden alle unverfallbaren Anwartschaften. Hierzu zählen gemäß § 1b BetrAVG alle Anwartschaften, die seit mindestens 5 Jahren bestehen, sofern der begünstigte Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bis zum 31. Dezember 2001 waren Anwartschaften erst nach 10 Jahren bzw. einer mindestens 12-jährigen Zugehörigkeit zum Unternehmen und nach Vollendung des 35. Lebensjahres unverfallbar. „Altfälle“, die aufgrund der seinerzeitigen Regelung am 1. Januar 2001 noch nicht unverfallbar waren, erreichen diesen Status zu dem Zeitpunkt, an dem sie die aktuell geltenden Bedingungen erfüllen. Zugänge in die Unverfallbarkeit ergeben sich somit seit 2001 zusätzlich zu den Regelfällen auch aus „Altfällen“. Ferner sind seit Anfang 2001 alle Anwartschaften unmittelbar unverfallbar, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen.

In die Insolvenzversicherung sind diejenigen Durchführungswege einbezogen, bei denen die Gewährleistung der bereits erworbenen betrieblichen Zusatzversicherungsanwartschaften im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers bzw. der Versorgungseinrichtung in Frage gestellt ist. Dies sind gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2

1. Direktzusagen (unmittelbare Versorgungszusagen)
2. mittelbare Versorgungszusagen über
 - 2.1 Unterstützungskassen und
 - 2.2 Direktversicherungen, sofern sie mit einem widerruflichen Bezugsrecht verbunden sind bzw. beliehen oder verpfändet wurden, sowie
 - 2.3 Pensionsfonds.

Zur Abwicklung seiner Aufgaben arbeitet der PSVaG mit einem Konsortium von aktuell 50 Lebensversicherungsunternehmen zusammen.²⁷ Die Finanzierung erfolgt über jährlich in ihrer Höhe neu festzulegende Beiträge der angeschlossenen Arbeitgeber.²⁸ Die Beiträge müssen den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung zuzüglich eines Betrags für die zu sichernden Anwartschaften sowie die sonstigen Kosten der Versicherung decken.²⁹

Die obige Auflistung der über den PSVaG abgesicherten Anwartschaften macht deutlich, dass es Überschneidungen mit den in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Durchführungswegen gibt. Pensionsfonds sind in den PSVaG-Angaben ebenso enthalten wie ein – allerdings kleiner – Teil der Direktversicherungen. Sie müssen also aus den Statistiken des PSVaG herausgerechnet werden.

7.3 Die Zahl der aktiv Versicherten

Die Ableitung der Zahl der Versorgungsberechtigten mit Anwartschaften aus Direktzusagen bzw. über Unterstützungskassen auf Basis der Statistiken des PSVaG sowie ergänzender Daten ergibt sich aus Tabelle M-11.³⁰

Diese Statistiken können aus mehreren Gründen nicht unmittelbar übernommen werden, denn

- (1) werden vom PSVaG nicht Versicherte, sondern Anwartschaften ausgewiesen. Dies bedeutet, dass in der PSVaG-Statistik sowohl Mehrfchanwartschaften von Arbeitnehmern aufgrund von zwei oder mehr gleichzeitig bedienten Direktzusagen oder mehreren Beiträgen zu einer einzigen Unterstützungskasse enthalten sein können als auch Mehrfchanwartschaften sowohl in Form einer Direktzusage als auch bei einer Unterstützungskasse.
- (2) sind darin auch ruhende Anwartschaften enthalten, die aktuell nicht mit Beiträgen bedient werden, und
- (3) sind drittens – siehe oben – noch verfallbare Anwartschaften nicht enthalten.

Von den in Tabelle M-11 ausgewiesenen 6,600 Mio. unverfallbaren Anwartschaften im Dezember 2012 müssen daher zunächst die über den PSVaG abgesicherten Direktversicherungen (47.000) sowie Anwartschaften bei Pensionsfonds (437.000) subtrahiert werden. Es verbleiben die ebenfalls vom PSVaG ausgewiesenen 4,558 Mio. Anwartschaften auf Basis von Direktzusagen und 1,558 Mio. Anwartschaften bei Unterstützungskassen. Aus diesen Beständen bzw. der Summe (6,116 Mio.) müssen im nächsten Schritt die **ruhenden Anwartschaften** herausgerechnet werden. Dies betrifft Anwartschaften von ehemaligen Arbeitnehmern, die mittlerweile aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, ohne das Rentenalter erreicht zu haben (u. a. aufgrund von Arbeitslosigkeit oder aus familiären Gründen), sowie von Arbeitnehmern, die zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt sind oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben. Für die Berechnungen bis einschließlich 2010 wurde angenommen, dass der Anteil der ruhenden Anwartschaften (25%) dem

²⁷ Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (2014): Bericht über das Geschäftsjahr 2013, S. 40.

²⁸ Im Jahr 2013 belief sich der Beitrag auf 1,7 Promille der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage. Im Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2013 betrug er 3,9 Promille. Vgl. PSVaG (2014), S. 8. Die recht komplexe Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage ist grundsätzlich in § 10 BetrAVG geregelt.

²⁹ Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen im Einzelnen: PSVaG (2014), S. 7 ff.

³⁰ Da der PSVaG keine nach dem Geschlecht differenzierten Angaben ausweist, können für Direktzusagen und Anwartschaften bei Unterstützungskassen keine getrennten Angaben für Männer und Frauen vorgelegt werden.

Anteil entspricht, der sich aus der Befragung der Pensionskassen im Kontext von BAV 2011 ergeben hat. Entsprechend wurden für die Jahre 2011 und 2012 die aus BAV 2013 resultierenden Werte übernommen (2011: 26,1%, 2012: 27,4%).

Weiterhin subtrahiert werden **Mehrfachanwartschaften** bei gleichzeitigem Erwerb von Ansprüchen aufgrund von Direktzusagen und Beiträgen zu Unterstützungskassen als auch innerhalb dieser beiden Durchführungswege. Der Anteil dieser Formen an Mehrfachanwartschaften beläuft sich gemäß der Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011 (AV 2011)“ auf 6% der aktiven Anwartschaften.³¹ Dieser Anteil wurde, da diesbezüglich keine aktuelleren Daten vorliegen, auch für die Jahre 2011 und 2012 übernommen.

Addiert werden müssen demgegenüber die in den Daten des PSVaG nicht enthaltenen – da gemäß BetrAVG nicht versicherungspflichtigen – **noch verfallbaren Anwartschaften** von Arbeitnehmern unter 25 Jahren bzw. von Anwartschaften, die – in Anlehnung an die 60-monatige Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung – seit weniger als 5 Jahren bestehen.³² Der Anteil der Anwartschaften, die seit weniger als 5 Jahren bestehen, also auf Vereinbarungen in den Jahren 2008 bis 2011 beruhen, hat sich gemäß der Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“ für Arbeitnehmer ab 25 Jahren auf 9,5% belaufen.³³ Von diesen insgesamt 435.000 Anwartschaften entfallen, eigenen Schätzungen zufolge, 15.000 Anwartschaften auf Arbeitnehmer unter 25 Jahren, deren Vereinbarung schon 5 Jahre oder länger läuft, die also aufgrund der noch nicht erreichten Altersschwelle der Arbeitnehmer noch verfallbar sind.³⁴

Diese Berechnungsalgorithmen zu den noch verfallbaren Anwartschaften wurden, mangels neuerer Daten, auch auf die Jahre 2011 und 2012 übernommen.

Insgesamt ergibt sich aufgrund dieser Daten, dass die Summe der Anwartschaften aufgrund von Direktzusagen bzw. bei Unterstützungskassen im Zeitraum 2010 bis 2012 nur um etwa 0,7% gestiegen ist, von 4,585 Mio. auf 4,617 Mio.

Für 2013 liegen von Seiten des PSVaG noch keine Angaben vor. Daher beruht die in Tabelle M-11 für Dezember 2013 ausgewiesene Zahl von 4,633 Mio. aktiven Anwärtern auf der Annahme, dass die Zahl der in diesen beiden Durchführungsweisen versicherten aktiven Anwärter zwischen 2012 und 2013 um 0,35% gestiegen ist. Dies entspricht der Steigerungsrate von 2011 auf 2012.

³¹ Eigene Berechnungen.

³² Unverfallbar sind allerdings Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen. Diese Regelung weicht von der gesetzlichen Rentenversicherung ab, da dort auch auf eigenen Beiträgen der Versicherten beruhende Anwartschaften verfallen, sofern die Wartezeit von 60 Monaten im Verlauf des Erwerbslebens nicht erreicht wird.

³³ Eigene Berechnungen. Vgl. zu dieser Studie: TNS Infratest Sozialforschung (2012c): Verbreitung der Altersvorsorge 2011. Forschungsbericht 430 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

³⁴ Vgl. zu den Berechnungen im Einzelnen die Fußnoten 5 und 6 in Tabelle M-11.

Tabelle M-11

Anwartschaften und (aktiv) Versicherte aufgrund von Direktzusagen und bei Unterstützungskassen gemäß PSVaG und ergänzenden Daten^{1), 2)} (Tsd./%)

– Dezember 2009 bis Dezember 2013

		Dez. 2009	Dez. 2010	Dez. 2011	Dez. 2012	Dez. 2013
Unverfallbare Anwartschaften	Tsd.	6.096	6.267	6.424	6.600	• ⁸⁾
abzgl. darin enthalten:						
Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht sowie abgetretene, beliehene und verpfändete Verträge	Tsd.	54	51	49	47	
Anwartschaften bei Pensionsfonds	Tsd.	278	328	387	437	
verbleiben:						
Direktzusagen	Tsd.	4.365	4.432	4.498	4.558	
Unterstützungskassen	Tsd.	1.399	1.455	1.490	1.558	
Summe	Tsd.	5.764	5.887	5.988	6.116	
davon:						
Ruhende Anwartschaften ³⁾	%	25,0	25,0	26,1	27,4	
	Tsd.	1.441	1.472	1.563	1.676	
Aktive Anwartschaften	Tsd.	4.323	4.415	4.425	4.440	
davon:						
Mehrfachanwartschaften innerhalb DZ/U-Kassen ⁴⁾	%	6,0	6,0	6,0	6,0	
	Tsd.	259	265	266	266	
Aktiv Versicherte mit unverfallbaren Anwartschaften über Direktzusagen / U-Kassen	Tsd.	4.064	4.150	4.159	4.174	
zzgl.						
Aktiv Versicherte mit verfallbaren Anwartschaften ⁵⁾						
Aktiv Versicherte m. Erst-Anwartschaft seit 2007/2009 ⁶⁾	Tsd.	420	420	427	428	
Aktiv Versicherte unter 25 J. mit DZ/U-Kassen-Anwartschaften ⁷⁾	Tsd.	15	15	15	15	
Aktiv Versicherte insgesamt	Tsd.	4.499	4.585	4.601 ⁹⁾	4.617	4.633 ¹⁰⁾
		2009 = 100	100,0	101,9	102,3	103,0
		2001 = 100	116,5	118,8	119,2	120,0

1) Pensions-Sicherungs-Verein a. G.: Geschäftsberichte 2009 bis 2013 und ergänzende Mitteilungen des PSVaG.

2) Abweichungen von Summen sind rundungsbedingt.

3) In Anlehnung an den Anteil bei Pensionskassen: 2009 – 2010 jeweils 25%. Der Anteil der ruhenden Anwartschaften bei PK belief sich 2009 auf 24,0%, 2010 auf 25,2% und 2011 auf 26,1%, 2012 auf 27,4% und 2013 auf 29,5%. Er ist also im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. Für die Jahre 2011 und 2012 wurden daher für Direktzusagen und Unterstützungskassen die Anteile der Pensionskassen übernommen.

4) Eigene Berechnungen auf Basis AV 2011. Mehrfachanwartschaften (Mfa) können sowohl innerhalb der Durchführungswege als auch zwischen ihnen auftreten: 1,7% haben 2 u. m. Direktzusagen, 1,0% 2 u. m. Anwartschaften aus U-Kassen und 3,3% mindestens eine Direktzusage und eine U-Kassen-Anwartschaft, zusammen: 6,0% (jeweils bezogen auf alle aktiv zusatzversicherten Arbeitnehmer mit einer Anwartschaft aus einer Direktzusage und/oder einer U-Kasse). Mangels aktuellerer Daten wurde dieser Anteil auch für die Jahre 2011 und 2012 unterstellt.

5) Diese Gruppe setzt sich gemäß § 1b Abs. 1 BetrAVG zusammen aus Arbeitnehmern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. deren Zusage nicht seit mindestens 5 Jahren besteht. Ausgenommen sind Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen.

6) Gemäß AV 2011 wurden 9,6% der Anwartschaften aufgrund von Direktzusagen bzw. bei U-Kassen 2007 oder später begründet, d. h. sind noch verfallbar und daher in den Daten des PSVaG nicht enthalten. Darin eingeschlossen sind – eigene Annahme – 15.000 Anwartschaften von Arbeitnehmern unter 25 Jahren. Mangels aktuellerer Daten wurden die sich daraus ergebenden absoluten Werte für die Jahre 2007 bis 2010 unterstellt. Für 2011 und 2012 wurde spitz gerechnet.

7) Gemäß AV 2011 haben 1,4% der Personen im Alter von 25/26 Jahren eine Direktzusage oder eine Anwartschaft bei einer U-Kasse, die nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Auf Basis von 3,180 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten unter 25 Jahren gemäß Bundesagentur für Arbeit (Jahresdurchschnitt 2011) verfügen somit etwa 45.000 Personen dieser Altersgruppe über eine verfallbare Anwartschaft aus einem dieser beiden Durchführungswege. Hiervon wurden – siehe voranstehende Fußnote – 15.000 erstmals in den jeweils 5 Jahren vor den Stichjahren erworben. Mangels aktuellerer Daten wurde diese Zahl auch für die Jahre 2011 und 2012 unterstellt.

8) •: Noch nicht verfügbar. Aktive Versicherte insgesamt geschätzt gem. der Entwicklung zwischen 2011 und 2012.

9) Der im Kontext von BAV 2011 auf Basis der Entwicklung zwischen 2009 und 2010 geschätzte Wert von 4,675 Mio. für 2011 wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung aufgrund der Angaben des PSVaG nachträglich korrigiert. Dadurch haben sich auch die zusammenfassenden Werte für 2011 über alle Durchführungswege leicht geändert.

10) Geschätzt aufgrund der Entwicklung von 2011 bis 2012, d. h. ein Anstieg um 0,35%.

8 Die Berechnung der BAV-Verbreitungsquote

8.1 Die Bereinigung um Mehrfachanwartschaften in unterschiedlichen Durchführungswegen

Durch die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Befragung der Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherer und öffentlichen Zusatzversorgungsträger und die sich daran anschließende Aufbereitung der erhobenen Daten sowie die Integration der Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins a. G. und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft stehen für alle Durchführungswege Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten zur Verfügung. Sie werden in Tabelle M-12 ausgewiesen. Addiert man diese Zahlen der aktiv Versicherten, so ergeben sich im Dezember 2013 insgesamt 20,086 Mio. aktiv Versicherte.

In dieser Summe der Trägerdaten sind allerdings noch Mehrfachanwartschaften von Beschäftigten enthalten, die gleichzeitig Zusatzversicherungsansprüche in zwei oder mehr Durchführungswegen erworben haben. Die Zahl der aktiv gesicherten Beschäftigten ist somit geringer als die Summe der aktiv Versicherten in den einzelnen Durchführungswegen. Die Differenz ergibt sich aus der durchschnittlichen Zahl der Durchführungswege pro zusatzversichertem Arbeitnehmer. Diese Zahl wurde bis einschließlich 2007 auf Basis von BAV 2004 auf 1,11 geschätzt. Mit der zeitgleich zur BAV 2011 durchgeführten Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“ liegt eine Datenbasis vor, die eine genauere Berechnung ermöglicht. Dabei wurde davon ausgegangen, dass zeitgleich entstehende Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen nur bei den Beschäftigten in der Privatwirtschaft auftreten. Die sich auf dieser Basis ergebende Zahl von durchschnittlich 1,1836 Anwartschaften der zusatzversorgten Arbeitnehmer der Privatwirtschaft in verschiedenen Durchführungswegen wurde daher zunächst den Berechnungen für die Jahre 2009 bis 2011 (BAV 2011) zugrunde gelegt und nunmehr auch für die Jahre 2012 und 2013 (BAV 2013).

Demnach „verbergen“ sich hinter der Summe von 14,794 Mio. aktiv Versicherten der Durchführungswegen in der Privatwirtschaft (Tabelle M-12) insgesamt 12,499 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften, die insgesamt über 2,295 Mio. Zweit-, Dritt- und in Einzelfällen auch Viertanwartschaften verfügen.

Addiert man die Zahl der aktiv über eine BAV abgesicherten Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit der entsprechenden Zahl im Bereich der öffentlichen Zusatzversorgung (5,292 Mio.), so ergeben sich insgesamt 17,791 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die im Dezember 2013 eine BAV-Anwartschaft erworben haben.

Tabelle M-12

Aktiv Versicherte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaften (Tsd.)
– Dezember 2012 bis Dezember 2013

	Dez. 2012	Dez. 2013
Aktiv Versicherte in den Durchführungswegen¹⁾		
Pensionskassen	4.786	4.794
Pensionsfonds	435	448
Direktversicherungen	4.805	4.919
Direktzusagen/U-Kassen	4.617	4.633
Privatwirtschaft insgesamt	14.643	14.794
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	5.241	5.292
Insgesamt	19.884	20.086
Soz.-vers.-pfl. Beschäftigte mit aktiven BAV-Anwartschaften²⁾		
Privatwirtschaft insgesamt	12.372	12.499
nachrichtlich: Mehrfachanwartschaften zwischen Durchführungs- wegen der Privatwirtschaft	2.271	2.295
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ³⁾	5.241	5.292
Beschäftigte	17.613	17.791

- 1) Ohne Mehrfachanwartschaften innerhalb der Durchführungswege, aber einschließlich Mehrfachzahlungen aufgrund von Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.
- 2) Ohne Mehrfachzahlungen bei Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen. Annahme: Bei Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft durchschnittlich 1,1836 Anwartschaften pro Arbeitnehmer in unterschiedlichen Durchführungswegen.
- 3) Annahme: Bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst keine Mehrfachanwartschaften in unterschiedlichen Durchführungswegen.

Exkurs

Mehrfachanwartschaften auf der Ebene der Durchführungswege

Ergänzende Informationen über den Anteil von aktiven Mehrfachanwartschaften an allen aktiven Anwartschaften auf der Ebene der einzelnen Durchführungswege stehen in der Trägerbefragung zur Verfügung. Sie belaufen sich gemäß BAV 2013 im Dezember 2013 bei

- Pensionskassen auf 15% (2011: 13%)
- Pensionsfonds auf 17% (2011: 12%)
- Direktversicherungen auf 16% (2011: 19%).³⁵

Diese Anteile beruhen auf den Angaben der Versorgungsträger, die sowohl Angaben zur Zahl der aktiven Anwartschaften als auch zur Zahl der aktiv Versicherten gemacht haben. Dies war nur einem Teil der Träger möglich. Daher sind die Werte mit Vorbehalt zu interpretieren. Auch diese Zahlen beinhalten allerdings keine Mehrfachanwartschaften, die entstehen, wenn ein Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren Versorgungsträgern eines Durchführungsweges Anwartschaften erwirbt. Diese Zahl dürfte allerdings nur sehr gering sein, da Arbeitgeber nur in Ausnahmefällen mit zwei (oder mehr) Trägern desselben Durchführungsweges zusammenarbeiten.

8.2 Die BAV-Verbreitungsquote

Die BAV-Verbreitungsquote, und damit das zentrale Ergebnis der Untersuchung, ergibt sich, wenn man die Zahl der 17,791 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit aktiver BAV-Anwartschaft auf die von der Bundesagentur für Arbeit ausgewiesene Zahl aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten prozentuiert. Demnach haben im Dezember 2013 59,5% der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Männer und Frauen eine BAV-Anwartschaft erworben (Tabelle M-13).

Dieser Anteil ist trotz des Anstiegs der Zahl der aktiv Versicherten gegenüber 2011 unverändert, da im selben Zeitraum die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ebenfalls gestiegen ist, und zwar von 29.046 Mio. um 2,9% auf 29,884 Mio.³⁶ Im Vergleich zu 2001 ist lt. Trägerbefragung ein Anstieg von seinerzeit 48,7% um 10,8 Prozentpunkte zu verzeichnen.

³⁵ TNS Infratest Sozialforschung (2014a): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2013 (BAV 2013) – Endbericht, Tabellen 3-3a/b, 4-3a/b, 6-2b.

³⁶ Zum 28.8.2014 hat die Bundesagentur für Arbeit die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rückwirkend bis 1999 revidiert. Dabei wurden insbesondere die zuvor nicht berücksichtigten Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Beschäftigten in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst einbezogen. Dadurch ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2013 um 393.000 Personen gestiegen. Diese Revision ist in den in diesem Bericht ausgewiesenen Ergebnissen aller bisherigen BAV-Untersuchungen ebenfalls rückwirkend berücksichtigt. Dies führt – 2013 – rechnerisch zu einem um 0,8 Prozentpunkte niedrigeren Anteil von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die eine BAV-Anwartschaft erwerben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die durch die Revision neu eingerechneten Beschäftigten i. d. R. eine betriebliche Altersversorgung gar nicht in Frage kommt. Bundesagentur für Arbeit: (2014b): Gegenüberstellung von revidierten und nicht revidierten Beschäftigtendaten Deutschland und Länder. Vgl. auch Bundesagentur für Arbeit (2014a): Methodenbericht Beschäftigungsstatistik – Revision 2014.

Tabelle M-13

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung gemäß Trägerbefragungen/Verbands- und Geschäftsstatistiken an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gemäß Bundesagentur für Arbeit (Tsd./%)

– Dezember 2001 und Dezember 2009 bis Dezember 2013

		Dez. 2001	Dez. 2009	Dez. 2010	Dez. 2011	Dez. 2012	Dez. 2013
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gem. Bundesagentur für Arbeit¹⁾							
Beschäftigte	Tsd.	27.950	27.769	28.292	29.046	29.528	29.884
davon: Männer	Tsd.	15.459	14.966	15.254	15.675	15.865	16.026
Frauen	Tsd.	12.491	12.803	13.038	13.371	13.663	13.858
Anteil Frauen	%	44,7	46,1	46,1	46,0	46,3	46,4

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaft gem. Trägerbefragung

Beschäftigte	Tsd.	13.623	16.625	16.890	17.280 ²⁾	17.613	17.791
darunter:							
Anteil mit BAV-Anwartschaft	%	48,7	59,9	59,7	59,5	59,6	59,5

1) Zum 28.8.2014 hat die Bundesagentur für Arbeit die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten rückwirkend bis 1999 revidiert. Dabei wurden insbesondere die zuvor nicht berücksichtigten Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Beschäftigten in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem Bundesfreiwilligendienst einbezogen. Dadurch ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2013 um 393.000 Personen gestiegen. Diese Revision ist in den in diesem Bericht ausgewiesenen Ergebnissen aller bisherigen BAV-Untersuchungen berücksichtigt. Dies führt – 2013 – rechnerisch zu einem um 0,8 Prozentpunkte niedrigeren Anteil von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die eine BAV-Anwartschaft erwerben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für die durch die Revision neu eingerechneten Beschäftigten i.d.R. eine betriebliche Altersversorgung gar nicht in Frage kommt.
Bundesagentur für Arbeit (2014b): Gegenüberstellung von revidierten und nicht revidierten Beschäftigtendaten Deutschland und Länder.

2) Die geringere Zahl ggü. der im Endbericht von BAV 2011 ausgewiesenen Zahl von 17,342 Mio. ergibt sich aus einer nachträglichen Korrektur des seinerzeitigen Schätzwertes für die aktiv Versicherten über Direktzusagen und Unterstützungskassen durch die Ersetzung mit dem tatsächlichen Wert im Kontext von BAV 2013.

9 Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der Mikrozensen 2012 und 2013

9.1 Die Erhebung von BAV-Anwartschaften in den Mikrozensen

Teil des Forschungsprojekts ist ein Abgleich der Ergebnisse von BAV 2013 mit denen der Mikrozensen 2012 und 2013 zur Verbreitung und Struktur der Anwartschaften auf eine künftige betriebliche Altersversorgung.

Die entsprechenden Informationen wurden in beiden Mikrozensen in unterschiedlicher Weise erhoben.

9.1.1 Mikrozensus 2012

Im Mikrozensus 2012 wurden Personen im Alter zwischen 50 und 69 Jahren (Filterfrage 181) nach Anwartschaften auf künftige Alterseinkommen aus den drei Säulen – gesetzlich, betrieblich, privat – gefragt. Beantwortet werden sollte die relevante Frage 198 (Abbildung M-1) von Personen, die noch keine Altersrente bzw. -pension beziehen. Zudem war die Beantwortung dieser Fragen in Gegensatz zum Hauptfragenprogramm des MZ 2012 freiwillig.

9.1.2 Mikrozensus 2013

Im Gegensatz zum Mikrozensus 2012 wurden die Anwartschaften auf eine künftige BAV-Anwartschaft im Mikrozensus 2013 für alle Altersklassen und differenzierter erhoben. Gefragt wurde erstens nach einer Anwartschaft (Ja / Nein) sowie zweitens nach dem Durchführungsweg (Abbildung M-2).

9.2 BAV 2013 und Mikrozensen im Vergleich

Wie im Untersuchungskonzept zu BAV 2013 vorgesehen, haben wir das Statistische Bundesamt um Sonderauswertungen der entsprechenden Fragen gebeten. Sie wurden uns, nachdem die Daten Mitte Oktober 2014 im Statistischen Bundesamt vorlagen und zunächst vorrangige Standardauswertungen vorgenommen werden mussten, in der ersten Novemberwoche übergeben.³⁷

9.2.1 Die Grundgesamtheiten

Grundgesamtheit der Sonderauswertungen der Mikrozensen sind jeweils Personen, die in der Berichtswoche (im April) des Mikrozensus in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert

³⁷ Für die schnelle Bearbeitung möchten wir uns beim Statistischen Bundesamt, insbesondere Thomas Haustein und Gabriele Flesch, ausdrücklich bedanken.

waren und keine Rente der GRV bezogen haben.³⁸ Die Erhebung BAV 2013 sowie die Referenzstatistik der Bundesagentur für Arbeit weisen dagegen sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer aus. Beide Gruppen unterscheiden sich dadurch, dass bestimmte Selbstständigen-Gruppen zwar Pflichtmitglieder der GRV sind (u. a. Handwerker, sofern sie noch keine 18 Pflichtbeitragsjahre erreicht haben, Hausgewerbetreibende, Lehrer, Erzieher, Künstler und Publizisten), jedoch nicht in die übrigen sozialen Sicherungssysteme einbezogen sind. Darüber hinaus können alle nicht per Gesetz pflichtversicherten Selbstständigen auf Antrag freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtmitglieder beitreten. Auch sie sind keine Pflichtmitglieder in den übrigen sozialen Sicherungssystemen. Beide Gruppen zusammen haben 2012 557.000 Personen umfasst.³⁹

Abbildung M-1

Frage zur betrieblichen Altersvorsorge im Mikrozensus 2012


		1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
198 Falls Sie keine Altersrente, -pension beziehen:						
Haben Sie Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersrente(n), -pension(en) ?						
<p>i Anwartschaften sind auch dann zu berücksichtigen, wenn Sie noch keine ausreichenden Beiträge für den Bezug einer Altersrente/-pension geleistet haben.</p> <p><i>Kreuzen Sie bitte alle zutreffenden Ansprüche bzw. Anwartschaften an.</i></p>						
Ergebnis	Ja, und zwar auf eine ...					
	... Altersrente, -pension (gesetzlich)	1 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	... Altersrente, -pension (betrieblich)	2 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	... Altersrente, -pension (aus privater Vorsorge)	3 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	... Altersrente, -pension (genaue Rentenart nicht bekannt)	4 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Nein	8 <input type="checkbox"/> → Ende	<input type="checkbox"/> → Ende	<input type="checkbox"/> → Ende	<input type="checkbox"/> → Ende	<input type="checkbox"/> → Ende
Keine Angabe	9 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

³⁸ Die entsprechende (Filter-)Frage 181 des Mikrozensus 2013 lautet: „Falls Sie keine (Voll-)Rente aus Altersgründen beziehen: Waren Sie in der letzten Woche in einer gesetzlichen Rentenversicherung versichert? Gesetzlich rentenversichert ist man in der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA, LVA), Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Nicht gemeint sind hier die betriebliche Altersvorsorge, die Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung, Landwirtschaftliche Altersrente sowie die private Altersvorsorge (z. B. „Riester-Rente“, Lebensversicherung o. Ä.).“

³⁹ Deutsche Rentenversicherung (2014b): Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012, Tabelle 1.00 G.

Abbildung M-2

Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge im Mikrozensus 2013

	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
184 Haben Sie neben der gesetzlichen Altersversorgung eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (z.B. bAV, VBL)?					
<p>i Eine betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn Sie über Ihren Arbeitgeber Versorgungsleistungen für Ihr Alter, bei Invalidität oder für Ihre Hinterbliebenen erwerben.</p>					
Ja	1 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nein	8 <input type="checkbox"/> → 186	<input type="checkbox"/> → 186	<input type="checkbox"/> → 186	<input type="checkbox"/> → 186	<input type="checkbox"/> → 186
185 Falls Sie eine zusätzliche Altersversorgung (z.B. bAV, VBL) haben: Um welche Art der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich?					
<p>i Eine betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn Sie über Ihren Arbeitgeber Versorgungsleistungen für Ihr Alter, bei Invalidität oder für Ihre Hinterbliebenen erwerben.</p> <p>Die Finanzierung kann über Beiträge Ihres Arbeitgebers oder über Ihre Beiträge aus Lohn und Gehalt (z.B. Entgeltumwandlung) erfolgen und über den Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge vereinbart sein.</p> <p>Siehe auch S. 65:  „Betriebliche Altersversorgung“.</p>					
Direktzusage/Betriebsrente	1 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterstützungskasse	2 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Direktversicherung	3 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pensionskasse	4 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pensionsfonds	5 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zusatzversorgung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, z.B. VBL - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	6 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiß ich nicht	7 <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9.2.2 Mikrozensus 2012 und BAV 2013

Die Ergebnisse des Mikrozensus 2012 sind aufgrund ihrer Begrenzung auf rentenversicherungspflichtig Beschäftigte im Alter von 50 bis 69 Jahren im vorliegenden Kontext nur wenig aussagekräftig. Nur für 25,5% der Beschäftigten wurden Anwartschaften auf eine künftige betriebliche Altersversorgung nachgewiesen (Tabelle M-14), bei eher geringen Unterschieden zwischen Männern (27,5%) und Frauen (23,3%). Das Niveau liegt somit deutlich niedriger als in BAV 2013 (59,5%), dort allerdings bezogen auf alle Altersklassen. Auffällig ist auch, dass im Mikrozensus 2012 nur für 82,4% der Männer und 80,5% der Frauen Anwartschaften auf eine spätere GRV-Rente oder eine Pension ausgewiesen werden. Diese Anteile liegen recht deutlich niedriger als solche, die in anderen Quellen nachgewiesen werden. So haben beispielsweise gemäß ASID 2011 97% der Männer und 91% der Frauen zwischen 65 und unter 75 Jahren eine eigene GRV-Rente

Tabelle M-14

Sozial- bzw. rentenversicherungspflichtig Beschäftigte mit Anwartschaft auf künftige Alterssicherungsleistungen gem. Mikrozensus 2012¹⁾ und BAV 2013 (Tsd./%)

– Personen von 50 bis 69 Jahren

	Sozial-/rentenversicherungspflichtig Beschäftigte					
	gem. BA²⁾	Insgesamt	mit Anwartschaft			
	Insgesamt		Insgesamt		GRV/ Pension	BAV
	Tsd.		Tsd.	Tsd.	%	%
Mikrozensus 2012³⁾						
Männer	• ⁴⁾	4.679	3.855	82,4	79,6	27,5
Frauen	•	4.393	3.536	80,5	78,1	23,3
Insgesamt	•	9.072	7.392	81,5	78,9	25,5
BAV 2013⁵⁾						
Insgesamt		29.528				59,6

1) Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes und eigene Berechnungen. Referenzzeitpunkt: April 2012.

2) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

3) Rentenversicherungspflichtig Beschäftigte; ohne Mehrfachanwartschaften in 2 oder mehr Durchführungswegen.

4) •: Nicht verfügbar.

5) Stand: Dezember 2012.

und/oder eine eigene Beamtenpension bezogen.⁴⁰ Dies deutet auf eine deutliche Untererfassung nicht nur der BAV- sondern auch der GRV-Anwartschaften im Mikrozensus 2012 hin.

9.2.3 Mikrozensus 2013 und BAV 2013

Im Gegensatz zum Mikrozensus 2012 sind die altersspezifischen Grundgesamtheiten von BAV 2013 und die in die nachstehenden Analysen einbezogenen Befragten des Mikrozensus 2013 deckungsgleich. In beiden Quellen stützen sich die Analysen auf sozial- bzw. rentenversicherungspflichtig Beschäftigte aller Altersklassen.

Renten- bzw. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Beim Vergleich der Ergebnisse (Tabelle M-15) fällt zunächst auf, dass die Zahl der im Mikrozensus 2013 ausgewiesenen Rentenversicherungspflichtigen mit 30,825 Mio. um 1,263 Mio. bzw. 4,3% höher liegt als die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit mit 29,562 Mio. im April 2013. Zu erwarten war aufgrund der oben dargestellten unterschiedlichen Abgrenzung der Grundgesamtheiten eine Differenz von etwa 557.000 Personen. Der Mikrozensus weist somit eine größere Zahl von sozial- bzw. rentenversicherungspflichtig Beschäftigten aus als die Bundesagentur für Arbeit. Offensichtlich berücksichtigt der Hochrechnungsalgorithmus des Mikrozensus die Erwerbsstrukturen nur bedingt.⁴¹ Diese Unterschiede beeinflussen die ausgewiesenen BAV-Quoten insofern, als die im Mikrozensus zusätzlich einbezogenen Selbstständigen keine BAV-Anwartschaften erwerben.⁴²

Die BAV-Verbreitung

Wie aus Tabelle M-15 hervorgeht, stehen den insgesamt 17,791 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer BAV-Anwartschaft gemäß BAV 2013 im Mikrozensus 2013 lediglich 10,413 Mio. gegenüber. Somit liegt auch im Mikrozensus 2013 die BAV-Quote mit insgesamt 33,8% deutlich niedriger als in BAV 2013 mit 59,5%. Rechnet man die oben ausgewiesenen etwa 557.000 rentenversicherungspflichtigen Selbstständigen aus der Zahl der 30,825 Mio. Rentenversicherungspflichtigen heraus, so liegt die dann resultierende BAV-Quote mit 34,4% ebenfalls noch deutlich niedriger als gemäß BAV 2013.

⁴⁰ TNS Infratest Sozialforschung (2012e): Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID 2011) – Tabellenband 3 Deutschland. Forschungsbericht 431/T, Tabelle 3239.

⁴¹ „Der Mikrozensus 2013 wurde auf einen neuen Hochrechnungsrahmen umgestellt. Grundlage hierfür sind die aktuellen Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, die auf den Daten des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011) basieren. Die Mikrozensus-Hochrechnung für die hier dargestellten Vergleichsjahre vor 2011 basiert hingegen auf den fortgeschriebenen Ergebnissen der Volkszählung 1987.“ Mitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 20. Oktober 2014. Nähere Angaben liegen noch nicht vor.

⁴² <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/HaushalteFamilien/ZensusHochrechnung.html>. Weiterhin fällt auf, dass die Differenz der ausgewiesenen Versicherten im Wesentlichen aus deutlichen Unterschieden bei Frauen resultiert. Hier liegt die Zahl der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten im Mikrozensus mit 14,612 Mio. um 7,0% höher als Zahl der Sozialversicherungspflichtigen in der BA-Statistik mit 13,654 Mio.

Tabelle M-15

Sozial- bzw. rentenversicherungspflichtig Beschäftigte mit Anwartschaft auf eine künftige betriebliche Altersversorgung gem. Mikrozensus 2013¹⁾ und BAV 2013 (Tsd./%)

– Alle Altersgruppen

	Sozial-/rentenversicherungspflichtig Beschäftigte										
	gem. BA ²⁾ Ins- gesamt	Ins- gesamt ³⁾	mit BAV		mit Angabe zum Durchführungsweg						
			Tsd.	%	Ins- gesamt	Direkt- zusage	U.-Kasse	Direkt- vers.	Pens.- kasse	Pens.- fonds	Öffentl. Zusatz- vers.
Tsd.	Tsd.	Tsd.	%	%	%	%	%	%	%	%	
Mikrozensus 2013											
Männer ⁴⁾	15.909	16.213	5.590	34,5	30,9	15,9	0,6	4,5	3,3	0,8	5,7
Frauen ⁴⁾	13.654	14.612	4.823	33,0	29,8	10,5	0,6	3,8	2,6	0,5	11,9
Insgesamt ⁴⁾	29.562	30.825	10.413	33,8	30,4	13,3	0,6	4,2	3,0	0,7	8,7
In % ⁵⁾					100,0	43,8	2,0	13,8	9,9	2,3	28,6
BAV 2013 (Stand Dezember 2013)											
Insgesamt	29.884		17.791	59,5	59,5	15,5 ⁶⁾		16,5 ⁶⁾	16,0 ⁶⁾	1,5 ⁶⁾	17,7 ⁶⁾
Geschätzt ⁷⁾						11,6		3,9			
In % ⁵⁾					100,0	19,5 ⁶⁾	6,6 ⁶⁾	27,7 ⁶⁾	26,9 ⁶⁾	2,5 ⁶⁾	29,7 ⁶⁾

1) Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes und eigene Berechnungen. Referenzzeitpunkt: April 2013.

2) Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gem. Bundesagentur für Arbeit.

3) Rentenversicherungspflichtig Beschäftigte; ohne Mehrfachanwartschaften in 2 oder mehr Durchführungswegen.

4) Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Zeitreihe) nach 6-monatiger Wartezeit, Stand: April 2013.

5) In % mit Angabe zum Durchführungsweg; Abweichung der Summe von 100% ist rundungsbedingt.

6) Einschließl. Mehrfachanwartschaften in 2 oder mehr Durchführungswegen; gem. BAV 2013 - Endbericht, Tabelle 8-1, Stand: 31. Dezember 2013.

7) Gem. BAV 2013 - Endbericht, Tabelle 7-2b.

Die Durchführungswege

Der Vergleich der Angaben zu den Durchführungsweegen in BAV 2013 und Mikrozensus 2013 ist nur bedingt aussagekräftig, da im Mikrozensus pro Person nur jeweils ein Durchführungsweege angegeben werden konnte. Im Fragebogen wie im Datensatz steht jeweils nur eine einstellige Variable mit den Ausprägungen 1 – 7 zur Verfügung (Abbildung M-2). Angaben zu Mehrfachanwartschaften sowohl innerhalb eines Durchführungsweeges als auch in mehreren Durchführungsweegen waren nicht möglich bzw. konnten – falls im Papierfragebogen angekreuzt – nicht codiert werden.⁴³

Darüber hinaus haben von den 33,8% der Befragten, die eine BAV-Anwartschaft angegeben haben, nur 30,4 Prozentpunkte eine Angabe zum Durchführungsweege gemacht. Bezogen auf die Personen mit einer BAV-Anwartschaft also knapp 90%.

Selbst wenn man diese konzeptionellen Abweichungen außer Acht lässt, weichen die Angaben des Mikrozensus zu den Durchführungsweegen deutlich von denen der BAV 2013 ab. So entfallen gemäß Mikrozensus 43,8% aller BAV-Anwartschaften auf Direktzusagen, in BAV 2013 dagegen nur 19,5%. Recht nahe zusammen liegen dagegen die Anteile der öffentlichen Zusatzversorgung mit 28,6% im Mikrozensus 2013 und 29,7% in BAV 2013 sowie der Pensionsfonds mit 2,3% (Mikrozensus 2013) bzw. 2,5% (BAV 2013). Die Anteilswerte der übrigen Durchführungsweege werden demgegenüber im Mikrozensus erheblich unterschätzt. Für die Pensionskassen weist der Mikrozensus nur einen Anteil von 9,9% gegenüber 26,9% in BAV 2013 aus und für Direktversicherungen lediglich 13,8% ggü. 27,7% in BAV 2013.

Bewertung

Die voranstehenden Analysen zeigen, dass auch der Mikrozensus 2013 erstens deutlich zu niedrige Werte für die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit BAV-Anwartschaften und damit auch zu niedrige Werte für die Verbreitungsquote ausweist. Zweitens werden die Strukturen, d. h. die Verteilung über Durchführungsweege, nicht richtig wiedergegeben. Dafür dürften mehrere Faktoren verantwortlich sein.

Entscheidend für die im Mikrozensus 2013 nachgewiesene Verbreitungsquote sind die Antworten auf Frage 184:

„Haben Sie neben der gesetzlichen Altersversorgung eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung (z. B. bAV, VBL)? Eine betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn Sie über Ihren Arbeitgeber Versorgungsleistungen für Ihr Alter, bei Invalidität oder für Ihre Hinterbliebenen erwerben.“

Diese Frage wurde nur von 33,8% der Befragten bejaht. D. h., der nur geringe Nachweis der Verbreitungsquote ist auf falsche Antworten auf diese Frage zurückzuführen. Hierfür dürften u. a. folgende Faktoren verantwortlich sein:

1. Der Mikrozensus ist eine Mehrthemenenerhebung mit einem Focus auf Erwerbsbeteiligung, aber nicht in Bezug auf Altersvorsorge und Alterssicherung. Dies bedeutet, dass weder die Befragten noch die Interviewer sich der Bedeutung dieses Themas bewusst sind und sich ggf. nicht sorgfältig mit diesen Fragen bzw. mit der Materie befassen.

⁴³ Diesen Sachverhalt hat das Statistische Bundesamt auf Rückfrage bestätigt.

2. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass die Beantwortung der Fragen zur Altersvorsorge in Teilen freiwillig ist, d. h. es wird suggeriert, dass sie weniger wichtig sind.
3. Der Fragebogen wird in vielen Fällen von einer Person für alle Haushaltsmitglieder beantwortet. Dies dürfte häufig eine Person sein, die mit den Gegebenheiten einer betrieblichen Altersversorgung anderer Haushaltsmitglieder nicht vertraut ist.
4. Das Kürzel „bAV“ im Fragetext ist vermutlich nur wenigen Eingeweihten bekannt und die Kurzbezeichnung „VBL“ stellvertretend für eine größere Zahl von öffentlichen Zusatzversorgungsträgern auch wohl selbst nur einem Teil der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Mit unbekanntem Kürzeln identifiziert man sich jedoch nicht bzw. sie führen auf eine falsche Fährte. Viele Beschäftigte in der Privatwirtschaft, die keines der beiden Kürzel kennen – dies dürfte die Mehrzahl sein –, fühlen sich daher offensichtlich nicht angesprochen.
5. Die Fragen zur betrieblichen Altersversorgung sind im hinteren Teil des Fragebogens platziert. An dieser Stelle könnten Ermüdungserscheinungen bei Befragten wie Interviewer dazu führen, dass die Fragen weniger sorgfältig beantwortet werden.
6. Die Daten des Mikrozensus werden nicht im Einzelfall geprüft, etwa auf fehlende Angaben zu einer betrieblichen Altersversorgung in Branchen und Beschäftigtengruppen mit bekanntermaßen hohen Prävalenzraten.

Die unzutreffende Wiedergabe der Struktur über die Durchführungswege ist demgegenüber auf falsche Antworten auf Frage 185 zurückzuführen:

„Um welche Art der betrieblichen Altersversorgung handelt es sich?“

7. Die einspaltige Erfassung der Durchführungswege macht die Erfassung von Mehrfachanwartschaften unmöglich. Auch damit wird – insbesondere auch sachverständigen Befragten und Interviewern – nahegelegt, dass es nicht auf die letzte Genauigkeit ankommt.
8. Die eher kurz gehaltene Erläuterung zu den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung im Anhang des Fragebogens dürfte für Laien nur schwer verständlich sein und wird von den Befragten möglicherweise zudem nicht hinreichend zur Kenntnis genommen.

Die Erläuterungen sind stark juristisch geprägt und dürften nur bedingt zur richtigen Beantwortung der Frage beitragen. Zudem beschränken sich die Hinweise zur öffentlichen Zusatzversorgung ausschließlich auf die VBL.⁴⁴

9. Die Ausführungen im Anschluss an den Text von Frage 185
„Die Finanzierung kann über Beiträge Ihres Arbeitgebers oder über Beiträge aus Lohn und Gehalt (z. B. Entgeltumwandlung) erfolgen und über den Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung-

⁴⁴ In Anbetracht dessen ist die hohe Nachweisquote von ZÖD-Leistungen etwas überraschend. Sie dürfte aber darauf zurückzuführen sein, dass die öffentliche Zusatzversorgung ein genuiner Teil der Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst ist. Sie ist tarifvertraglich flächendeckend geregelt und daher den Beschäftigten im öffentlichen Dienst weitgehend vertraut.

gen oder Tarifverträge vereinbart sein."

geben keine Erläuterung zu den Durchführungswegen, die man an dieser Stelle erwartet hätte.

Diese Hinweise hätte man vielmehr im Kontext von Frage 184 erwartet und hätten dort möglicherweise zu einer höheren Prävalenzrate geführt.

Die Gegenüberstellung der Daten der Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung und der Personenbefragung des Mikrozensus macht deutlich, dass Personenbefragungen nur dann zu zuverlässigen Ergebnissen führen können, wenn sie auf das angestrebte Untersuchungsziel fokussiert und im Detail sorgfältig geplant und umgesetzt werden. Dies kann eine breit angelegte Umfrage, wie z. B. der Mikrozensus nicht in allen Bereichen sicherstellen. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Daten der Mikrozensus 2012 und 2013 zur betrieblichen Altersversorgung nicht geeignet sind, um eine Validierung der durch die vorliegende BAV 2013 erhobenen Daten vorzunehmen.



TNS Infratest
Sozialforschung

Anhang

I Die Vorgaben für die Datenprüfung der Trägerbefragung

Sofern einer der im Folgenden aufgeführten Fehler auftritt, wird grundsätzlich versucht, die Angaben telefonisch zu korrigieren bzw. nachzuerheben.

1. Fehlende Angaben (alle Fragebogen)

- Vollständig fehlende Angaben zu einem Bezugsjahr
- Fehlende Differenzierung der Angaben nach dem Geschlecht bzw. identische Werte für Männer und Frauen
- Vollständig fehlende Angaben zu einzelnen Fragen
(Leeres Feld ohne explizite „0“ [wie im Fragebogen vorgegeben, wenn kein Fall])

2. Falsche / unplausible Angaben zu Einzelfragen

2.1 Längsschnitt

Abgleich sämtlicher Angaben mit den Angaben in BAV 2011, sofern verfügbar (alle Fragebogen)

- Angaben zur Zahl von Versicherten/Anwartschaften ggü. den Angaben in BAV 2011 (Abweichung <> +/- 20%)
- Angaben zur Höhe der durchschnittlichen Beiträge insgesamt und bei Entgeltumwandlung (Abweichung <> +/- 10%)
- Sofern in BAV 2011 keine Angaben vorliegen, Abgleich mit BAV 2007

2.2 Querschnitt

2.2.1 Abgleich mit den Angaben der BaFin (Pensionskassen und Pensionsfonds)

- Abweichende Angaben zur Zahl der aktiv Versicherten von den Angaben der BaFin (Abweichung <> +/- 3%)

Hinweis:

Höhere Zahlen der BaFin können auf darin im Gegensatz zu den BAV-Untersuchungen enthaltene Rückdeckungs- bzw. Konsortialverträge zurückzuführen sein. Diese werden in den BAV-Untersuchungen nicht erfasst (Rückdeckungsverträge) bzw. nur beim Konsortialführer.

2.2.2 Abgleich der Daten innerhalb des Fragebogens (alle Durchführungswege)

- Inkonsistente/unplausible Angaben zur Zahl der Versicherten/Anwartschaften insgesamt sowie der Versicherten/Anwartschaften mit aktuellen Beiträgen
 - Zahl der Versicherten \leq Zahl der Versicherten mit aktuellen Beiträgen
 - Zahl der Versicherten mit Beiträgen \leq Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung
 - Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung \leq Zahl mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG
 - Zahl der Versicherten mit Entgeltumwandlung \leq Zahl mit Förderung nach § 40b EStG
 - Zahl mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG = Zahl mit Förderung nach § 40b EStG
 - Summe Förderung nach § 3 Nr. 63 + § 40b EStG $>$ Zahl mit Entgeltumwandlung
 - Anteil mit Riester-Förderung an allen Versicherten mit aktuellen Beiträgen $>$ 10% (bei ZÖD $>$ 50%)
 - Zahl der Anwartschaften \leq Zahl der Versicherten
 - Zahl der Anwartschaften mit Beiträgen \leq Zahl der Versicherten mit aktuellen Beiträgen

Hinweis:

Bei Direktversicherungen erfolgt die differenziertere Prüfung auf der Ebene der Anwartschaften.

- Identische Angaben zu Männern und Frauen
- Identische Angaben für die Jahre 2012 und 2013
- Unplausible Angaben zur Höhe von Beiträgen (ggf. Monats- statt Jahreswerte)
 - Jahreswert $<$ 200 € (Ausnahme Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft) oder
 - Jahreswert $>$ 2.500 € (Ausnahme Banken)
 - Beiträge insgesamt = Beiträge bei Entgeltumwandlung
- Unplausible Angaben zur ZÖD
 - Höhe des durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ggf. Monats- statt Jahreswert)
 - ZÖD-Umlagesatz ohne Sanierungsgeld $<$ 4% oder
 - ZÖD-Umlagesatz incl. Sanierungsgeld $>$ 9%.

II Begriffe

Im vorliegenden Bericht werden folgende Begriffe verwendet (und in den von den Leistungsträgern zu beantworteten Fragebogen entsprechend definiert):

Anwartschaften

Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase, auch wenn sie zum jeweiligen Erhebungszeitpunkt ruhen oder von den versicherten Personen privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren – unabhängig davon, ob die Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist.

Freiwillige Vereinbarungen, die ggf. zusätzlich neben einer auf einem Tarifvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden Versorgungsvereinbarung basieren, werden als weitere Anwartschaft erfasst.

Ein Arbeitnehmer kann somit sowohl bei einem Leistungsträger über mehrere Anwartschaften verfügen (z. B. mehrere Direktversicherungsverträge) als auch über Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

Aktive Anwartschaften

Anwartschaften von Arbeitnehmern, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Privat weitergeführte Verträge und ruhende Anwartschaften (z. B. aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis) werden hier **nicht** erfasst.

Auch hier kann ein Arbeitnehmer somit bei einem Leistungsträger sowohl über mehrere aktive Anwartschaften verfügen (wenn z. B. mehrere Direktversicherungsverträge bedient werden) als auch über Anwartschaften in mehreren Durchführungswegen.

Ruhende Anwartschaften

Anwartschaften, die im jeweiligen Jahr nicht mit Beiträgen aufgestockt bzw. bedient wurden.

Versicherte

Personen, für die aktuell oder zu einem früheren Zeitpunkt Beiträge bezahlt wurden, unabhängig davon, ob die darauf beruhenden Anwartschaften verfallbar oder bereits unverfallbar sind, und auch unabhängig davon, aus welcher Quelle die Beiträge stammen (Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer).

Soweit Personen bei einem Versorgungsträger bzw. in einem Durchführungsweg über mehrere Anwartschaften, z. B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlichen originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung, ver-

fügen, werden diese Personen nur einmal ausgewiesen. Es wird also auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge bzw. Versorgungsvereinbarungen abgestellt.

Aktiv Versicherte

Zahl der Versicherten in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet wurden. Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichtet haben, werden nicht einbezogen.

Latent Versicherte

Versicherte in einem Durchführungsweg, für die im jeweiligen Jahr keine BAV-Beiträge geleistet wurden.

Soz.-vers.-pfl. Beschäftigte

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (gemäß Statistik der Bundesagentur für Arbeit) werden hier, auch bei einer Einbeziehung in mehrere Durchführungswege, nur einmal gezählt. Geringfügig Beschäftigte sind darin nicht eingeschlossen.

**Versicherungsverträge
und Versicherungsnehmer**

In Anlehnung an die Terminologie der Direktversicherer werden im Kontext der Direktversicherungen die Begriffe „Versicherungsverträge“ und „Anwartschaften“ einerseits sowie „Versicherungsnehmer“ und „Versicherte“ andererseits synonym verwendet.

Konsortialverträge

(Aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden nur beim Konsortialführer erfasst.

Rückdeckungsverträge

Darauf beruhende (aktive) Anwartschaften und (aktiv) Versicherte werden im Kontext der Direktversicherungen nicht erfasst.

III Glossar

III.1 Verfallbare und unverfallbare Anwartschaften

Die Unverfallbarkeit von Anwartschaften ist in § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt.

Bis zum 31. 12. 2000 waren Anwartschaften unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer das 35. Lebensjahr vollendet hatte und die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre bestand bzw. der Arbeitnehmer dem Unternehmen mindestens 12 Jahre angehört hat.

Mittlerweile sind Zusagen, die seit dem 1. Januar 2009 erteilt wurden, unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer das 25. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat. Für früher erteilte Zusagen gibt es Übergangsregelungen.

Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erfüllt hatte. Darüber hinaus sind Anwartschaften, die seit Anfang 2001 auf Basis von Entgeltumwandlungen entstanden sind, grundsätzlich sofort mit der Zusage unverfallbar. Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, werden unmittelbar unverfallbar.

III.2 Kurzbeschreibung der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung

Die folgenden Beschreibungen der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung wurden von der Homepage der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) www.ab-online.de übernommen.⁴⁵

Direktzusagen

Die Direktzusage (oder auch ‚unmittelbare Versorgungszusage‘ bzw. ‚Pensionszusage‘) ist der in Deutschland am weitesten verbreitete Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Er zeichnet sich dadurch aus, dass der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verspricht, die zugesagten Leistungen auf Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung bei Eintritt des Versorgungsfalles selbst zu erbringen; Arbeitgeber und Versorgungsträger sind also identisch.

....

Damit im Versorgungsfall die erforderlichen Mittel jederzeit bereitstehen, kann der Arbeitgeber Direktzusagen über einen Versicherer rückdecken und so die betriebsfremden Risiken vom Unternehmen auf einen externen Risikoträger verlagern. ...

⁴⁵ Abgerufen am 25. September 2014.

Um Direktzusagen im Fall einer Insolvenz zu schützen, verlangt der Gesetzgeber vom Arbeitgeber, diese über den Pensions-Sicherungs-Verein zu sichern (§§ 7 ff. BetrAVG).

Unterstützungskassen

Die Unterstützungskasse ist eine der ältesten Durchführungswege der bAV. Es handelt sich dabei um eine mit einem Sondervermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige und rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Der Ausschluss des Rechtsanspruchs, der die U-Kasse von den Pensionskassen und vom Pensionsfonds unterscheidet, hat zur Folge, dass die U-Kasse nicht der Aufsicht unterliegt. Er wird vom Bundesarbeitsgericht (BAG) seit langem i.S. eines Widerrufsvorbehalts interpretiert: faktisch sind die Leistungen und Leistungserwartungen gegenüber einer U-Kasse arbeitsrechtlich so verfestigt, als ob unmittelbare Rechtsansprüche eingeräumt worden wären. Allerdings besteht eine erleichterte Abänderungsmöglichkeit im Hinblick auf den versprochenen Versorgungszuwachs für künftige Dienstjahre.

Die U-Kasse erbringt ihre Versorgungsleistungen aufgrund eines Leistungsplans, der im Einzelnen regelt, welche Leistungen im Versorgungsfall vorgesehen sind, welche Leistungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und wer zum Kreis der begünstigten Arbeitnehmer gehört.

Da das Versicherungsaufsichtsgesetz auf die U-Kasse keine Anwendung findet, besteht für sie Kapitalanlagefreiheit. Die Zuwendungen, die die U-Kasse zur Finanzierung ihrer Leistungen von Seiten der Trägerunternehmen erhalten, können sowohl am Kapitalmarkt als auch bei den Trägerunternehmen angelegt werden. Geschieht Letzteres, muss die Kasse ihre Mittel gegen eine angemessene Verzinsung als Darlehen zur Verfügung stellen. Die erhaltenen Zuwendungen können auch zum Abschluss von Rückdeckungsversicherungen verwendet werden. Dieses – in der Praxis vorherrschende – Modell einer rückgedeckten U-Kasse hat steuerliche Vorteile: die an die Versicherung geleisteten Beitragszahlungen können beim Trägerunternehmen in vollem Umfang ergebniswirksam als Betriebsausgabe in Abzug gebracht werden. Allerdings muss es sich bei den Zuwendungen des Arbeitgebers an die U-Kasse um laufende gleichbleibende oder steigende Beträge handeln.

Direktversicherungen

Die Direktversicherung ist eine der fünf Durchführungsformen der betrieblichen Altersversorgung. Es handelt sich um eine Lebensversicherung, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird und bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.

Als Versicherungsnehmer hat der Arbeitgeber alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis. So muss er durch Beitragszahlung sicherstellen, dass der Versicherer im Versorgungsfall die Leistung an den Begünstigten erbringen kann. Darüber hinaus muss er den Anmelde- und Anzeigepflichten nachkommen, die sich aus dem Versicherungsvertragsgesetz und den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben.

Der Arbeitnehmer kann sich an der Finanzierung der Versicherungsbeiträge durch Eigenbeiträge oder Entgeltumwandlung beteiligen. Ein jährlicher Beitrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze

in der Gesetzlichen Rentenversicherung (2014: € 2.856) kann steuer- und beitragsfrei und ein weiterer Festbetrag von € 1.800 kann steuerfrei geleistet werden.

Das Bezugsrecht des Versicherten kann widerruflich oder (eingeschränkt, z. B. erst ab Eintritt der Unverfallbarkeit) unwiderruflich sein. Steht es nicht dem Arbeitnehmer zu, sondern ist allein der Arbeitgeber bezugsberechtigt, so handelt es sich nicht um eine Direktversicherung, sondern um eine Rückdeckungsversicherung, deren alleiniger Zweck es ist, Versorgungsverpflichtungen des Arbeitgebers abzudecken.

Pensionskassen

Nach der Legaldefinition in § 1b Abs. 3 S. 1 BetrAVG ist die Pensionskasse – ebenso wie der Pensionsfonds – eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die bAV durchführt und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen einräumt. Damit bedarf es keiner ausdrücklichen Bezugsrechtsregelung wie bei der Direktversicherung: der Arbeitnehmer wird selbst Versicherungsnehmer bei der Pensionskasse und häufig zugleich deren Mitglied. Der Arbeitgeber muss durch Beitragszahlungen sicherstellen, dass die zugesagten Versorgungsleistungen erbracht werden können. Anderenfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber ihm die geschuldete Versorgung selbst verschafft oder in anderer Weise für eine nach Art und Umfang gleiche Versorgung sorgt.

Pensionskassen unterliegen als versicherungsförmige Einrichtungen der Versicherungsaufsicht und fallen grundsätzlich unter den Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), das im Einzelnen die Kapitalausstattung und Vermögensanlage regelt. Die spezifischen Anlagevorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, deren Einhaltung die BaFin kontrolliert, haben zur Folge, dass Betriebsrentenzusagen, die durch eine vom Arbeitgeber unabhängige Pensionskasse durchgeführt werden, nicht in die gesetzliche Insolvenzversicherung durch den PSVaG einbezogen sind.

Man unterscheidet Betriebs- oder Firmenpensionskassen (für Mitarbeiter eines Unternehmens), Konzernpensionskassen (die Mitarbeiter mehrerer Unternehmen versichern, die miteinander im Konzernverbund stehen), Gruppenpensionskassen (für Mitarbeiter mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen ohne einheitliche Leitung, etwa einer gesamten Branche) und Tarifvertragskassen als Einrichtungen der Tarifvertragsparteien

Pensionsfonds

Der Pensionsfonds wurde mit Wirkung ab 1.1.2002 als neuer Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung eingeführt. Pensionsfonds sind rechtlich selbstständige Versorgungsträger, die einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen (Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenleistungen) gewähren. Gleichzeitig hat der Arbeitgeber bei der Wahl des Pensionsfonds für die Erfüllung des Versorgungsanspruchs des Arbeitnehmers einzustehen (Subsidiärhaftung). Der Pensionsfonds kann nicht nur ausschließlich lebenslange Altersrenten gewähren, sondern auch Leistungen in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restverrentung; somit ist eine Teilkapitalisierung möglich, indem max. 30% des bei Beginn der Auszahlungsphase vorhandenen Kapitals in einem Betrag an den Berechtigten ausgezahlt werden.

Pensionsfonds können nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder des Pensionsfondsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben werden. Der Gesetzgeber hat den Pensionsfonds als im Grundsatz versicherungsförmigen Durchführungsweg ausgestaltet, der im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens das Risiko der Langlebigkeit sowie ggfs. auch das Risiko der Invalidität oder der Hinterbliebenenversorgung abdeckt. Pensionsfonds unterliegen deshalb der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde.

Pensionsfonds genießen bei der Kapitalanlage größere Freiheiten als Lebensversicherungsunternehmen. Im Gegensatz zu Pensionskassen und Direktversicherungen gibt es hier keine quantitativen Kapitalanlagevorschriften. Die Anlagepolitik des Pensionsfonds muss der Aufsicht gegenüber jährlich dargelegt werden. Die Ausgestaltung von Anlageregulierung und Aufsicht sind im Einzelnen in verschiedenen Verordnungen geregelt.

Der Pensionsfonds gehört zu den insolvenzsicherungspflichtigen Einrichtungen, wobei die Insolvenzsicherungspflicht unabhängig davon gilt, ob dem Versorgungsversprechen eine Leistungszusage oder – wie in der Praxis üblich – eine Beitragszusage mit Mindestleistung zugrunde liegt.

III.3 Relevante Teile des Einkommensteuergesetzes⁴⁶

III.3.1 § 3 Nr. 63 EStG: Steuerfreie Einnahmen

Steuerfrei sind ...

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. 2Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. 3Der Höchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich um 1 800 Euro, wenn die Beiträge im Sinne des Satzes 1 auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurde. 4Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 1 800 Euro vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, nicht übersteigen; der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach den Sätzen 1 und 3 steuerfreien Beiträge, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat; Kalenderjahre vor 2005 sind dabei jeweils nicht zu berücksichtigen.

III.3.2 § 10a EStG: Zusätzliche Altersvorsorge

(1) 1In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2 100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,

⁴⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Einkommensteuergesetz (EStG): www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html. Abgerufen am 25. September 2014.

4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf. 2Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann.

3Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die

1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
2. unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehörten.

4Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat. 5Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.

(1a) 1Sofern eine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch noch nicht vergeben ist, haben die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Steuerpflichtigen über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen. 2Für Empfänger einer Versorgung im Sinne des Absatzes 1 Satz 4 gilt Satz 1 entsprechend.

(2) 1Ist der Sonderausgabenabzug nach Absatz 1 für den Steuerpflichtigen günstiger als der Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt XI, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. 2In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. 3Die Günstigerprüfung wird von Amts wegen vorgenommen.

(2a) 1Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter (übermittelnde Stelle) in die Datenübermittlung nach Absatz 5 Satz 1 eingewilligt hat. 2§ 10 Absatz 2a Satz 1 bis Satz 3 gilt entsprechend. 3In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 5 ist die Einwilligung nach Satz 1 von beiden Ehegatten abzugeben. 4Hat der Zulageberechtigte den Anbieter nach § 89 Absatz 1a bevollmächtigt oder liegt dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 Absatz 1 vor, gilt die Einwilligung nach Satz 1 für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt.

(3) 1Der Abzugsbetrag nach Absatz 1 steht im Fall der Veranlagung von Ehegatten nach § 26 Absatz 1 jedem Ehegatten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gesondert zu. 2Gehört nur ein Ehegatte zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte nach § 79 Satz 2 zulageberechtigt, sind bei dem nach Absatz 1 abzugsberechtigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 zu berücksichtigen. 3Der Höchstbetrag nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich in den Fällen des Satzes 2 um 60 Euro. 4Dabei sind die von dem Ehegatten, der zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis gehört, geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen, jedoch mindestens 60 Euro der von dem anderen Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge. 5Gehören beide Ehegatten zu dem nach Absatz 1 begünstigten Personenkreis und liegt ein Fall der Veranlagung nach § 26 Absatz 1 vor, ist bei der Günstigerprüfung nach Absatz 2 der Anspruch auf Zulage beider Ehegatten anzusetzen.

(4) 1Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 stellt das Finanzamt die über den Zulageanspruch nach Abschnitt XI hinausgehende Steuerermäßigung gesondert fest und teilt diese der zentralen Stelle (§ 81) mit; § 10d Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. 2Sind Altersvorsorgebeiträge zugunsten von mehreren Verträgen geleistet worden, erfolgt die Zurechnung im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. 3Ehegatten ist der nach Satz 1 festzustellende Betrag auch im Fall der Zusammenveranlagung jeweils getrennt zuzurechnen; die Zurechnung erfolgt im Verhältnis der nach Absatz 1 berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. 4Werden Altersvorsorgebeiträge nach Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt, die der nach § 79 Satz 2 zulageberechtigte Ehegatte zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrages geleistet hat, ist die hierauf entfallende Steuerermäßigung dem Vertrag zuzurechnen, zu dessen Gunsten die Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden. 5Die Übermittlung an die zentrale Stelle erfolgt unter Angabe der Vertragsnummer und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) 1Die übermittelnde Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung nach Absatz 2a die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der Vertragsdaten, des Datums der Einwilligung nach Absatz 2a, der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie der Zulage- oder der Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. 2§ 10 Absatz 2a Satz 6 bis 8 und § 22a Absatz 2 gelten entsprechend. 3Die Übermittlung erfolgt auch dann, wenn im Fall der mittelbaren Zulageberechtigung keine Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. 4Die übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach den Absätzen 1 bis 3 werden im Wege der Datenerhebung und des automatisierten Datenabgleichs nach § 91 überprüft. 5Erfolgt eine Datenübermittlung nach Satz 1 und wurde noch keine Zulagenummer (§ 90 Absatz 1 Satz 2) durch die zentrale Stelle oder keine Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vergeben, gilt § 90 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) 1Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten nach Absatz 1 Satz 1 die Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem gleich, wenn diese Pflichtmitgliedschaft

1. mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und
2. vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde.

2Für die Anwendung der Absätze 1 bis 5 stehen den Steuerpflichtigen nach Absatz 1 Satz 4 die Personen gleich,

1. die aus einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem eine Leistung erhalten, die den in Absatz 1 Satz 4 genannten Leistungen vergleichbar ist,
2. die unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistung nach Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 oder 3 begünstigt waren und
3. die noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben.

3Als Altersvorsorgebeiträge (§ 82) sind bei den in Satz 1 oder 2 genannten Personen nur diejenigen Beiträge zu berücksichtigen, die vom Abzugsberechtigten zugunsten seines vor dem 1. Januar 2010 abgeschlossenen Vertrags geleistet wurden. 4Endet die unbeschränkte Steuerpflicht eines Zulageberechtigten im Sinne des Satzes 1 oder 2 durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts und wird die Person nicht nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, so gelten die §§ 93 und 94 entsprechend; § 95 Absatz 2 und 3 und § 99 Absatz 1 in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung sind anzuwenden.

III.3.3 § 40b EStG: Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

(1) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von den Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Zuwendungen erheben.

(2) 1Absatz 1 gilt nicht, soweit die zu besteuern den Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer 1 752 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder nicht aus seinem ersten Dienstverhältnis bezogen werden. 2Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in der Pensionskasse versichert, so gilt als Zuwendung für den einzelnen Arbeitnehmer der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Zuwendungen durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, wenn dieser Teilbetrag 1 752 Euro nicht übersteigt; hierbei sind Arbeitnehmer, für die Zuwendungen von mehr als 2 148 Euro im Kalenderjahr geleistet werden, nicht einzubeziehen. 3Für Zuwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat, vervielfältigt sich der Betrag von 1 752 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat; in diesem Fall ist Satz 2 nicht anzuwenden. 4Der vervielfältigte Betrag vermindert sich um die nach Absatz 1 pauschal besteuerten Zuwendungen, die der Arbeitgeber in dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis beendet wird, und in den sechs vorangegangenen Kalenderjahren erbracht hat.

(3) Von den Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungsteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(4) In den Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 15 Prozent der Sonderzahlungen zu erheben.

(5) 1§ 40 Absatz 3 ist anzuwenden. 2Die Anwendung des § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf Bezüge im Sinne des Absatzes 1, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 ist ausgeschlossen.

III.3.4 §§ 82 ff. EStG: Altersvorsorgebeiträge und Zulagen

§ 82 Altersvorsorgebeiträge

(1) ¹Geförderte Altersvorsorgebeiträge sind im Rahmen des in § 10a Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbetrags

1. Beiträge,
2. Tilgungsleistungen,

die der Zulageberechtigte (§ 79) bis zum Beginn der Auszahlungsphase zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag). ²Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung. ³Als Tilgungsleistungen gelten auch Beiträge, die vom Zulageberechtigten zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erbracht wurden und die zur Tilgung eines im Rahmen des Altersvorsorgevertrags abgeschlossenen Darlehens abgetreten wurden. ⁴Im Fall der Übertragung von gefördertem Altersvorsorgevermögen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gelten die Beiträge nach Satz 1 Nummer 1 ab dem Zeitpunkt der Übertragung als Tilgungsleistungen nach Satz 3; eine erneute Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfolgt insoweit nicht. ⁵Tilgungsleistungen nach den Sätzen 1 und 3 werden nur berücksichtigt, wenn das zugrunde liegende Darlehen für eine nach dem 31. Dezember 2007 vorgenommene wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 eingesetzt wurde. ⁶Bei einer Aufgabe der Selbstnutzung nach § 92a Absatz 3 Satz 1 gelten im Beitragsjahr der Aufgabe der Selbstnutzung auch die nach der Aufgabe der Selbstnutzung geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. ⁷Bei einer Reinvestition nach § 92a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 gelten im Beitragsjahr der Reinvestition auch die davor geleisteten Beiträge oder Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1. ⁸Bei einem beruflich bedingten Umzug nach § 92a Absatz 4 gelten

1. im Beitragsjahr des Wegzugs auch die nach dem Wegzug und
2. im Beitragsjahr des Wiedereinzugs auch die vor dem Wiedereinzug

geleisteten Beiträge und Tilgungsleistungen als Altersvorsorgebeiträge nach Satz 1.

(2) ¹Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch

- a) die aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleisteten Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
- b) Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung (§ 1a des Betriebsrentengesetzes) finanzierten und nach § 3 Nummer 63 oder § 10a und diesem Abschnitt geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1a Absatz 4 und § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes selbst erbringt,

wenn eine Auszahlung der zugesagten Altersversorgungsleistung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist. ²Die §§ 3 und 4 des Betriebsrentengesetzes stehen dem vorbehaltlich des § 93 nicht entgegen.

(3) Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die Beitragsanteile, die zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit des Zulageberechtigten und zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, wenn in der Leistungsphase die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

(4) Nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen

1. Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen,
2. prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 als Sonderausgaben geltend gemacht werden,
4. Zahlungen nach § 92a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 9 Nummer 2 oder
5. Übertragungen im Sinne des § 3 Nummer 55 bis 55c.

(5) ¹Der Zulageberechtigte kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr bis zum Beitragsjahr 2011 Altersvorsorgebeiträge auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag leisten, wenn

1. der Anbieter des Altersvorsorgevertrags davon Kenntnis erhält, in welcher Höhe und für welches Beitragsjahr die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen,
2. in dem Beitragsjahr, für das die Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden sollen, ein Altersvorsorgevertrag bestanden hat,
3. im fristgerechten Antrag auf Zulage für dieses Beitragsjahr eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 2 angegeben wurde, aber tatsächlich eine Zulageberechtigung nach § 79 Satz 1 vorliegt,
4. die Zahlung der Altersvorsorgebeiträge für abgelaufene Beitragsjahre bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92, mit der zuletzt Ermittlungsergebnisse für dieses Beitragsjahr bescheinigt wurden, längstens jedoch bis zum Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages erfolgt und
5. der Zulageberechtigte vom Anbieter in hervorgehobener Weise darüber informiert wurde oder dem Anbieter seine Kenntnis darüber versichert, dass die Leistungen aus diesen Alters-

vorsorgebeiträgen der vollen nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 unterliegen.

²Wurden die Altersvorsorgebeiträge dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben und sind die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, so hat der Anbieter der zentralen Stelle (§ 81) die entsprechenden Daten nach § 89 Absatz 2 Satz 1 für das zurückliegende Beitragsjahr nach einem mit der zentralen Stelle abgestimmten Verfahren mitzuteilen. ³Die Beträge nach Satz 1 gelten für die Ermittlung der zu zahlenden Altersvorsorgezulage nach § 83 als Altersvorsorgebeiträge für das Beitragsjahr, für das sie gezahlt wurden. ⁴Für die Anwendung des § 10a Absatz 1 Satz 1 sowie bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage im Rahmen des § 2 Absatz 6 und des § 10a sind die nach Satz 1 gezahlten Altersvorsorgebeiträge weder für das Beitragsjahr nach Satz 1 Nummer 2 noch für das Beitragsjahr der Zahlung zu berücksichtigen.

§ 83 Altersvorsorgezulage

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage (§ 84) und einer Kinderzulage (§ 85) zusammensetzt.

§ 84 Grundzulage

¹Jeder Zulageberechtigte erhält eine Grundzulage; diese beträgt jährlich 154 Euro. ²Für Zulageberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Satz 1 um einmalig 200 Euro. ³Die Erhöhung nach Satz 2 ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

§ 85 Kinderzulage

(1) ¹Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, jährlich 185 Euro. ²Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage nach Satz 1 auf 300 Euro. ³Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. ⁴Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum (§ 66 Absatz 2) im Kalenderjahr Kindergeld ausgezahlt worden ist.

(2) ¹Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, wird die Kinderzulage der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater. ²Bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist, ist die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner. ³Der Antrag kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.

IV Quellen und Literatur

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (div. Jahre): Statistische Daten der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung, unveröffentlichte Statistik.

Bundesagentur für Arbeit (2014a): Methodenbericht Beschäftigungsstatistik – Revision 2014. <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Beschaeftigungsstatistik-Revision-2014.pdf>.

Bundesagentur für Arbeit: (2014b): Gegenüberstellung von revidierten und nicht revidierten Beschäftigtendaten Deutschland und Länder, http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-themen/Beschaeftigung/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte/Sozialversicherungspflichtig-Beschaeftigte-Nav.html?year_month=201306.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2002): Ausgewählte Kennziffern der Pensionskassen 2001, in: Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen 2001. www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2001_bav_b.pdf;jsessionid=8AC0D0EDAA7EF204BF774C600E303AE6.1_cid390?__blob=publicationFile&v=5.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2011a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2010, www.bafin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/st_va_erstvu.html.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2011b): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2010, www.bafin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/st_va_erstvu.html.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2011c): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Lebensversicherung 2010, www.bafin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/st_va_erstvu.html.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013a): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionskassen 2012, www.bafin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/st_va_erstvu.html.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013b): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Pensionsfonds 2012, www.bafin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/st_va_erstvu.html.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013c): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Lebensversicherung 2012. www.bafin.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/st_va_erstvu.html.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013d): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Allgemeine Statistische Angaben 2012, http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_12_erstvu_allgangaben_va.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (2013e): Statistik der BaFin – Erstversicherungsunternehmen – Textteil – Entwicklung der Versicherungswirtschaft und der Pensionsfonds 2012,
http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistik/Erstversicherer/dl_st_12_erstvu_text_va.pdf?__blob=publicationFile&v=3.
- Bundesfinanzhof (2010): Beiträge des Arbeitgebers i. S. des § 3 Nr. 63 EStG, Urteil vom 09.12.2010, Aktenzeichen VI R 57/08,
www.bfjurteile.de/bfjurteilede/urteil.html?no_cache=1&tx_qcombfurteile_pi1%5Bsearch_az%5D=%20VI%20R%2057%2F08&tx_qcombfurteile_pi1%5Baz%5D=VIR5708.
- Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (2014): Mitglieder,
www.voeb.de/de/verband/mitglieder.
- Deutsche Bahn (2014): Mitarbeiter in Zahlen,
www.deutschebahn.com/de/konzern/konzernprofil/zahlen_fakten/mitarbeiter.html).
- Deutsche Post (2014): Geschäftsbericht 2013,
www.dpdhl.com/content/dam/Investoren/Veranstaltungen/Reporting/2014/DPDHL_Geschaeftsbericht_2013.pdf.
- Deutsche Rentenversicherung (2012): Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am 31.12.2011.
- Deutsche Rentenversicherung (2014a): Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rentenbestand am 31.12.2013.
- Deutsche Rentenversicherung (2014b): Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Versicherte 2012, Tabelle 1.00 G.
- Dresdener Pensionskasse (2014): Geschäftsbericht 2013,
www.dresdener-pensionskasse.de/uber-uns/kurzportrait.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (2014): Bestand an Direktversicherungen Ende 2000 bis Ende 2013 – Anzahl der Versicherungen, unveröffentlichte Statistik.
- Hügelschäffer, Hagen (2011): Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes – Grundlagen und Praxis. Heidelberg u. a.
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (div. Jahre): Statistische Aufbereitung der Erhebungsbogen des PSVaG – Beitragsjahre 2002 bis 2013 (Mitglieder 2001 bis 2012), unveröffentlichte Statistik.
- Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (div. Jahre): Bericht über das Geschäftsjahr.
- Statistisches Bundesamt (2011): Verdienste und Arbeitskosten – Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung. Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2008.
- Statistisches Bundesamt (2012): Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes 2011.

- Statistisches Bundesamt (2014): Fachserie 14 Finanzen und Steuern, Reihe 6 Personal des öffentlichen Dienstes 2013.
- TNS Infratest Sozialforschung (2004): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2003 (BAV 2003). Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2005): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2004 (BAV 2004). Forschungsbericht 345 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2007): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2006 (BAV 2006). Forschungsbericht 360 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2008a): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2007 (BAV 2007). Forschungsbericht 384 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2008b): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 – 2007 (BAV 2007) – Methodenbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2012a): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst (BAV 2011). Forschungsbericht 429 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2012b): Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst (BAV 2011) – Methodenbericht. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2012c): Verbreitung der Altersvorsorge 2011 (AV 2011) – Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse. Forschungsbericht 430 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2012d): Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID 2011) – Zusammenfassung wichtiger Untersuchungsergebnisse. Forschungsbericht 431/Z des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2012e): Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID 2011) – Tabellenbände für Deutschland insgesamt sowie die alten und neuen Länder. Forschungsbericht 431/T des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2012f): Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID 2011) – Methodenbericht. Forschungsbericht 431/M des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.
- TNS Infratest Sozialforschung (2014a): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2013 (BAV 2013) – Endbericht. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.



TNS Infratest
Sozialforschung

TNS Infratest Sozialforschung (2014b): Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2013 (BAV 2013) – Methodenbericht. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

V Abkürzungsverzeichnis

aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
aG	auf Gegenseitigkeit
AG	Arbeitgeber
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
AKE	Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes
AN	Arbeitnehmer
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
ASID XXXX	Untersuchungen „Alterssicherung in Deutschland“ (1986, 1992, 1995, 1999, 2003, 2007, 2011 und 2015 [in Arbeit])
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung (für Bund und Länder)
ATV-K	Altersvorsorge-TV-Kommunal (Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes [im kommunalen Bereich])
AV 2011	Untersuchung „Verbreitung der Altersvorsorge 2011“
AVID XXXX	Untersuchungen „Altersvorsorge in Deutschland“ (1996 und 2005)
AVmEG	Altersvermögensergänzungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BAV 20XX	Untersuchungen „Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst“ / „Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung“ (2003, 2004, 2006, 2007, 2011, 2013)
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMGS	(früheres) Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BVA	Bahnversicherungsanstalt
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DV	Direktversicherer / Direktversicherung
DZ	Direktzusage
EstG	Einkommensteuergesetz
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HZvNG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz
J	Jahr
LV	Lebensversicherung

M	Monat
Mfa	Mehrfachanwartschaft (auf eine betriebliche Altersversorgung)
NACE	Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes
ÖD	Öffentlicher Dienst
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PSVaG	Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit
PW	Privatwirtschaft
SGB	Sozialgesetzbuch
SV	Sozialversicherung
TB	Tabellenband
TNS	Taylor Nelson Sofres (Muttergesellschaft von TNS Infratest)
UK / U-Kasse	Unterstützungskasse
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
Vddb	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen
VddKO	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester
VÖB	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WZ	Wirtschaftszweig
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der Deutschen Rentenversicherung
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
ZV	Zusatzversorgung (private und öffentliche zusammengefasst)
ZVK	Zusatzversorgungskasse



VI Fragebogen BAV 2013

(nur in der PDF-Fassung)

VI.1 Pensionskassen

VI.2 Pensionsfonds

VI.3 Direktversicherer

VI.4 Öffentliche Zusatzversorgungsträger

Bitte senden Sie
den Fragebogen bis zum
15. April 2014
zurück. Vielen Dank!
<< Pag-Nr.>>

TNS Infratest Sozialforschung
Dr. Klaus Kortmann
Landsberger Str. 284
80687 München
t: 0800 / 100 77 53 (kostenlose Hotline)
f: 089 / 5600 – 1441
e: klaus.kortmann@tns-infratest.com

**Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2014
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**
◆ Teilbefragung Pensionskassen ◆

Personen in der Anwartschaftsphase insgesamt

1. **Wie viele Personen insgesamt hatten in Ihrer Einrichtung an den unten genannten Stichtagen eine Anwartschaft auf eine spätere betriebliche Altersversorgung?**

Gemeint sind alle Personen, auch wenn für sie zurzeit keine Beiträge gezahlt werden oder wenn sie Beiträge privat weiterzahlen, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren – unabhängig davon, ob ihre Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist.

Nicht gemeint sind Personen, die bereits eine Leistung beziehen.

Personen, die im Rahmen von Konsortialverträgen bei Ihnen versichert sind, sollen nur einbezogen werden, wenn Ihre Einrichtung Konsortialführer ist. Rückdeckungsverträge lassen Sie bitte generell außer Betracht.

Soweit Personen über mehrere Versorgungsanwartschaften z. B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlich originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung, verfügen, melden Sie bitte nur eine Person. Es wird hier auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge abgestellt.

Zahl der Personen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (Personen mit aktiv bedienten und beitragsfreien Anwartschaften, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Ihre aktiv versicherten Personen

- 2.1 Für wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?**

Personen, die nach dem Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichten, sollen hier nicht einbezogen werden.

Zahl der Personen am Stichtag mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

- 2.2 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 2.1 der durchschnittliche Beitrag je Person pro Jahr?**

Originäre Arbeitgeberbeiträge, Beiträge aus Entgeltumwandlungen sowie Arbeitnehmerbeiträge bitte ggf. zusammenfassen.

Durchschnittliche Höhe der Beiträge im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
2012		2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr

Ihre aktiv versicherten Personen nach Förderwegen

- 3.1 Für wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen basierten die Beiträge ganz oder teilweise auf einer Entgeltumwandlung? (bitte ggf. „0“ einsetzen)**

Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Zahl der Personen am Stichtag mit Entgeltumwandlung (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

3.2 *Wie hoch waren in den Fällen lt. Frage 3.1 die durchschnittlichen Beiträge bei Entgeltumwandlung je Person pro Jahr?*

Durchschnittliche Höhe der Beiträge bei Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen)			
2012		2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr

3.3 *Für wie viele der in Frage 3.1 genannten Personen erfolgte eine Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG? (bitte ggf. „0“ einsetzen)*

Zahl der Personen am Stichtag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

3.4 *Für wie viele der in Frage 3.1 genannten Personen mit Entgeltumwandlung erfolgte eine Förderung der Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung)? (bitte ggf. „0“ einsetzen)*

Zahl der Personen am Stichtag mit zusätzlicher Förderung nach § 40b EStG (alte Fassung) (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

3.5 *Wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen haben die so genannte "Riester-Förderung" nach §§ 10a, 82 ff, EStG in Anspruch genommen? (bitte ggf. „0“ einsetzen)*

Zahl der Personen am Stichtag mit "Riester-Förderung" nach §§ 10a, 82 ff. EStG (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Zahl der Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase (Anwartschaften) insgesamt

- 4.1 **Wie viele Anwartschaften (Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase) haben mit Ihrer Pensionskasse zu den unten genannten Stichtagen bestanden?**

Gemeint sind alle Verträge und nicht die Zahl der begünstigten Personen, auch wenn sie zurzeit ruhen oder von der versicherten Person privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, über das sie ursprünglich versichert war – unabhängig davon, ob die Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist.

Mehrere Versorgungsanwartschaften einer Person – z. B. eine tarifvertragliche und eine zusätzliche freiwillige –, bitte entsprechend mehrfach berücksichtigen.

Nicht gemeint sind Vereinbarungen, aufgrund deren bereits eine Leistung erfolgt.

Versorgungsanwartschaften im Rahmen von Konsortialverträgen sollen nur einbezogen werden, wenn Ihre Einrichtung Konsortialführer ist. Rückdeckungsverträge lassen Sie bitte generell außer Betracht.

Zahl der Anwartschaften am Stichtag insgesamt (aktiv bediente und ruhende Vereinbarungen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Zahl der Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase mit aktiver Beitragszahlung

- 4.2 **Für wie viele der in Frage 4.1 genannten Versorgungsanwartschaften wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?**

Bitte zählen Sie hier Versorgungsvereinbarungen, die nach Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat weitergeführt werden, nicht mit.

Zahl der Anwartschaften am Stichtag mit Beitragszahlung (aktiv bedient, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Ihre Einschätzung der künftigen Entwicklung

6. **Wenn Sie einmal in die Zukunft schauen:
Wird nach Ihrer Einschätzung die Zahl der Arbeitnehmer mit einer Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung im Jahr 2014 gegenüber 2013 ...**

- steigen
- etwa gleich bleiben
- eher sinken
- oder lässt es sich nicht einschätzen?

Bitte füllen Sie auch die folgende Seite aus.

Hinweis zum Datenschutz und Ihre Anschrift

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Um die Vollständigkeit des Rücklaufs feststellen zu können, bitten wir Sie um die Angabe der Bezeichnung Ihrer Einrichtung und – für den Fall von Rückfragen – um die Angabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Wir möchten hierzu noch einmal darauf verweisen, dass Ihre sämtlichen Angaben bei TNS Infratest Sozialforschung verbleiben und nur gemeinsam mit den Angaben aller befragten Einrichtungen in tabellarischer Form ausgewertet werden. Ein Rückschluss auf Ihre Einrichtung wird nicht möglich sein.

Name der Pensionskasse:

Anschrift:

Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, Mail):

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Bitte überzeugen Sie sich, dass Sie alle Fragen beantwortet haben,
und senden den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückkuvert
möglichst umgehend portofrei
an die im Kopf des Fragebogens genannte Anschrift.

Bitte senden Sie
den Fragebogen bis zum
15. April 2014
zurück. Vielen Dank!
<< Pag-Nr.>>

TNS Infratest Sozialforschung
Dr. Klaus Kortmann
Landsberger Str. 284
80687 München
t: 0800 / 100 77 53 (kostenlose Hotline)
f: 089 / 5600 – 1441
e: klaus.kortmann@tns-infratest.com

**Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2014
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

◆ Teilbefragung Pensionsfonds ◆

Personen in der Anwartschaftsphase insgesamt

1. **Wie viele Personen insgesamt hatten in Ihrer Einrichtung an den unten genannten Stichtagen eine Anwartschaft auf eine spätere betriebliche Altersversorgung?**

Gemeint sind alle Personen, auch wenn für sie zurzeit keine Beiträge gezahlt werden oder wenn sie Beiträge privat weiterzahlen, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren – unabhängig davon, ob ihre Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist.

Nicht gemeint sind Personen, die bereits eine Leistung beziehen.

Soweit Personen über mehrere Versorgungsanwartschaften z. B. aufgrund einer Entgeltumwandlung und einer zusätzlich originär über den Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung, verfügen, melden Sie bitte nur eine Person. Es wird hier auf die Zahl der begünstigten Personen und nicht auf die Zahl der Verträge abgestellt.

Zahl der Personen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (Personen mit aktiv bedienten und beitragsfreien Anwartschaften, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Ihre aktiv versicherten Personen

- 2.1 Für wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?**

Personen, die nach dem Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichten, sollen hier nicht einbezogen werden.

Zahl der Personen am Stichtag mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

- 2.2 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 2.1 der durchschnittliche Beitrag je Person pro Jahr?**

Originäre Arbeitgeberbeiträge, Beiträge aus Entgeltumwandlungen sowie Arbeitnehmerbeiträge bitte ggf. zusammenfassen.

Durchschnittliche Höhe der Beiträge im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
2012		2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr

Ihre aktiv versicherten Personen nach Förderwegen

- 3.1 Für wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen basierten die Beiträge ganz oder teilweise auf einer Entgeltumwandlung? (bitte ggf. „0“ einsetzen)**

Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Zahl der Personen am Stichtag mit Entgeltumwandlung (aktiv versicherte Personen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

3.2 Wie hoch waren in den Fällen lt. Frage 3.1 die durchschnittlichen Beiträge bei Entgeltumwandlung je Person pro Jahr?

Durchschnittliche Höhe der Beiträge bei Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen)			
2012		2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr

3.3 Für wie viele der in Frage 3.1 genannten Personen erfolgte eine Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Zahl der Personen am Stichtag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

3.4 Wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen haben die so genannte "Riester-Förderung" nach §§ 10a, 82 ff, EStG in Anspruch genommen? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Zahl der Personen am Stichtag mit "Riester-Förderung" nach §§ 10a, 82 ff. EStG (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Zahl der Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase (Anwartschaften) insgesamt

- 4.1 **Wie viele Anwartschaften (Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase) haben mit Ihrer Pensionskasse zu den unten genannten Stichtagen bestanden?**

Gemeint sind alle Verträge und nicht die Zahl der begünstigten Personen, auch wenn sie zurzeit ruhen oder von der versicherten Person privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, über das sie ursprünglich versichert war – unabhängig davon, ob die Anwartschaft verfallbar oder bereits unverfallbar ist.

Mehrere Versorgungsanwartschaften einer Person – z. B. eine tarifvertragliche und eine zusätzliche freiwillige –, bitte entsprechend mehrfach berücksichtigen.

Nicht gemeint sind Vereinbarungen, aufgrund deren bereits eine Leistung erfolgt.

Zahl der Anwartschaften am Stichtag insgesamt (aktiv bediente und ruhende Vereinbarungen, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Zahl der Versorgungsvereinbarungen in der Anwartschaftsphase mit aktiver Beitragszahlung

- 4.2 **Für wie viele der in Frage 4.1 genannten Versorgungsanwartschaften wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?**

Bitte zählen Sie hier Versorgungsvereinbarungen, die nach Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat weitergeführt werden, nicht mit.

Zahl der Anwartschaften am Stichtag mit Beitragszahlung (aktiv bedient, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Ihre Einschätzung der künftigen Entwicklung

6. **Wenn Sie einmal in die Zukunft schauen:
Wird nach Ihrer Einschätzung die Zahl der Arbeitnehmer mit einer Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung im Jahr 2014 gegenüber 2013 ...**

- steigen
- etwa gleich bleiben
- eher sinken
- oder lässt es sich nicht einschätzen?

Bitte füllen Sie auch die folgende Seite aus.

Hinweis zum Datenschutz und Ihre Anschrift

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Um die Vollständigkeit des Rücklaufs feststellen zu können, bitten wir Sie um die Angabe der Bezeichnung Ihrer Einrichtung und – für den Fall von Rückfragen – um die Angabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Wir möchten hierzu noch einmal darauf verweisen, dass Ihre sämtlichen Angaben bei TNS Infratest Sozialforschung verbleiben und nur gemeinsam mit den Angaben aller befragten Einrichtungen in tabellarischer Form ausgewertet werden. Ein Rückschluss auf Ihre Einrichtung wird nicht möglich sein.

Name des Pensionsfonds:

Anschrift:

Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, Mail):

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Bitte überzeugen Sie sich, dass Sie alle Fragen beantwortet haben,
und senden den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückkuvert
möglichst umgehend portofrei
an die im Kopf des Fragebogens genannte Anschrift.

Bitte senden Sie
den Fragebogen bis zum
15. April 2014
zurück. Vielen Dank!

TNS Infratest Sozialforschung
Dr. Klaus Kortmann
Landsberger Str. 284
80687 München
t: 0800 / 100 77 53 (kostenlose Hotline)
f: 089 / 5600 – 1441
e: klaus.kortmann@tns-infratest.com

<< Pag-Nr.>>

Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2014
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
◆ Teilbefragung Direktversicherungen ◆

Direktversicherungen in der Anwartschaftsphase insgesamt

1.1 **Wie viele Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen in der Anwartschaftsphase haben in Ihrem Unternehmen zu den unten genannten Stichtagen bestanden?**

Gemeint sind alle Direktversicherungen, auch wenn die Verträge zurzeit ruhen oder von den versicherten Personen privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren.

Direktversicherungen im Rahmen eines Konsortialvertrages bitte nur einbeziehen, wenn Ihr Unternehmen Konsortialführer ist.

Nicht gemeint sind

- *Direktversicherungen, aufgrund deren bereits eine Leistung fließt, und*
- *Rückdeckungsverträge.*

**Zahl der Direktversicherungen am Stichtag in der Anwartschaftsphase
(aktiv bediente und beitragsfrei gestellte Direktversicherungen)**

31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Ihre Direktversicherungen mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr

- 1.2 Für wie viele der in Frage 1.1 genannten Direktversicherungen wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?

Direktversicherungen, die nach Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat weitergeführt werden, sollen hier nicht einbezogen werden.

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

- 1.3 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 1.2 der durchschnittliche Beitrag je Direktversicherung pro Jahr?

Hinweis: Arbeitnehmer- und ggf. zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag bitte zusammenfassen.

Durchschnittliche Höhe der Beiträge im jeweiligen Jahr (aktiv bediente Direktversicherungen)			
2012		2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr

- 1.4 Für wie viele der in Frage 1.2 genannten Direktversicherungen basierten die Beiträge ganz oder teilweise auf einer Entgeltumwandlung? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit Beiträgen aus einer Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

1.5 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 1.4 der durchschnittliche Beitrag je Direktversicherung pro Jahr?

Hinweis: Arbeitnehmer- und ggf. zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag bitte zusammenfassen.

Durchschnittliche Höhe der Beiträge bei Entgeltumwandlung im jeweiligen Jahr (aktiv bediente Direktversicherungen)			
2012		2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr

1.6 Für wie viele der in Frage 1.4 genannten Direktversicherungen mit Entgeltumwandlung erfolgte eine Förderung der Beiträge ganz oder teilweise nach § 3 Nr. 63 EStG?

Direktversicherungen, die zusätzlich nach § 40b EStG (alte Fassung) gefördert werden, hier bitte ebenfalls einbeziehen.

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

1.7 Für wie viele der in Frage 1.4 genannten Direktversicherungen mit Entgeltumwandlung erfolgte eine Förderung der Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung)?

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit ausschließlicher Förderung nach § 40b EStG (alte Fassung) (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

1.8 Wie viele der in Frage 1.2 genannten Direktversicherungen haben die so genannte "Riester-Förderung" nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch genommen? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Zahl der Direktversicherungen am Stichtag mit "Riester-Förderung" nach §§ 10a, 82 ff. EStG (aktiv bediente Direktversicherungen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Personen in der Anwartschaftsphase mit Direktversicherungen insgesamt

2.1 Wie viele Personen hatten in Ihrem Unternehmen zu den unten genannten Stichtagen eine Direktversicherung abgeschlossen?

Gemeint sind – wie in Frage 1.1 – alle versicherten Personen, auch wenn der Vertrag zurzeit ruht oder von den versicherten Person privat weiter bedient werden, nachdem sie aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, über das sie ursprünglich versichert waren.

Personen, die in Ihrem Unternehmen mehrere Direktversicherungen abgeschlossen haben, bitte nur einmal zählen.

Personen im Rahmen eines Konsortialvertrages bitte nur einbeziehen, wenn Ihr Unternehmen Konsortialführer ist.

Nicht gemeint sind

- Versicherte Personen, die bereits eine Leistung erhalten, und
- Personen, die bei Ihnen über einen Rückdeckungsvertrag abgesichert sind.

Zahl der Personen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (mit aktiv bedienten und beitragsfrei gestellten Direktversicherungen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Ihre aktiv versicherten Personen mit Direktversicherungen

2.2 Für wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen wurden für das jeweilige Jahr Beiträge aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses geleistet?

Personen, die in Ihrem Unternehmen mehrere Direktversicherungsverträge abgeschlossen haben, bitte erneut nur einmal zählen. Des Weiteren sollen Personen, die nach dem Ausscheiden aus einem Unternehmen ausschließlich privat Beiträge entrichten, hier nicht einbezogen werden.

Zahl der Personen am Stichtag mit Beitragszahlung im jeweiligen Jahr (aktiv versicherte Personen)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Ihre Einschätzung der künftigen Entwicklung

4. **Wenn Sie einmal in die Zukunft schauen:
Wird nach Ihrer Einschätzung die Zahl der Arbeitnehmer mit einer Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung im Jahr 2014 gegenüber 2013 ...**

- steigen
- etwa gleich bleiben
- oder eher sinken
- oder lässt es sich nicht einschätzen?

Bitte füllen Sie auch das folgende Blatt aus.

Hinweis zum Datenschutz und Ihre Anschrift

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Um die Vollständigkeit des Rücklaufs feststellen zu können, bitten wir Sie um die Angabe der Bezeichnung Ihrer Einrichtung und – für den Fall von Rückfragen – um die Angabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Wir möchten hierzu noch einmal darauf hinweisen, dass Ihre sämtlichen Angaben bei TNS Infratest Sozialforschung verbleiben und nur gemeinsam mit den Angaben aller befragten Einrichtungen in tabellarischer Form ausgewertet werden. Ein Rückschluss auf Ihre Einrichtung wird nicht möglich sein.

Name des Versicherungsunternehmens:

Anschrift:

Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, Mail):

Vielen Dank für Ihre freundliche Unterstützung!

Bitte überzeugen Sie sich, dass Sie alle Fragen beantwortet haben,
und senden den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückkuvert
möglichst umgehend portofrei
an die im Kopf des Fragebogens genannte Anschrift.

Bitte senden Sie
den Fragebogen bis zum
15. April 2014
zurück. Vielen Dank!
<< Pag-Nr.>>

TNS Infratest Sozialforschung
Dr. Klaus Kortmann
Landsberger Str. 284
80687 München
t: 0800 / 100 77 53 (kostenlose Hotline)
f: 089 / 5600 – 1441
e: klaus.kortmann@tns-infratest.com

Trägerbefragung zur betrieblichen Altersversorgung 2014
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
◆ Teilbefragung Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ◆

Pflichtversicherte und beitragsfrei (Pflicht-)Versicherte insgesamt

1. **Wie viele Personen insgesamt hatten in Ihrer Einrichtung an den unten genannten Stichtagen eine Anwartschaft auf eine spätere Zusatzversorgung?**

Gemeint sind sowohl Pflichtversicherte, die im jeweiligen Jahr Anwartschaften erworben haben, als auch beitragsfrei (Pflicht-)Versicherte (gem. § 21 der AKA-Mustersatzung / § 30 der Satzung der VBL), die früher einmal Anwartschaften erworben haben, jeweils unabhängig davon, ob diese Anwartschaften bereits unverfallbar sind oder nicht.

NICHT gemeint sind Personen, die bereits eine Leistung beziehen.

Falls eine Person über mehrere Verträge oder Zusagen verfügt, melden Sie bitte nur eine Person und fassen sie in allen folgenden Fragen die Angaben ggf. zusammen (Nachweis pro Kopf).

Zahl der Personen am Stichtag in der Anwartschaftsphase (Pflichtversicherte und beitragsfrei (Pflicht-)Versicherte, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Ihre Pflichtversicherten

- 2.1 **Für wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurden für das jeweilige Jahr Pflichtbeiträge geleistet, bzw. ggf. im Umlageverfahren abgeführt?**

Zahl der Personen mit Pflichtbeiträgen bzw. Umlagen im jeweiligen Jahr (Pflichtversicherte am Stichtag, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

- 2.2 Wie hoch war in den Fällen lt. Frage 2.1 das durchschnittliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt je pflichtversicherter Person pro Jahr?

Durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im jeweiligen Jahr (Pflichtversicherte, unabhängig von Verfallbarkeit)			
2012		2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr

- 2.3 Wie hoch war in den jeweiligen Jahren der Beitrags- bzw. Umlagesatz einschließlich möglicher Sanierungsgelder (in % der versicherten Entgelte; Arbeitnehmer- und Arbeitgebereaufwendungen zusammengefasst)?

Gesamtaufwendungen	
2012	2013
%	%

Ihre Versicherten nach Förderwegen

3. Für wie viele Personen erfolgt eine Förderung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG aufgrund von Entgeltumwandlungs-Vereinbarungen? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten, Teile des Entgeltanspruchs der Arbeitnehmer – etwa aus dem laufenden Arbeitsentgelt, aber auch aus Einmal- und Sonderzahlungen – zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung einzusetzen.

Zahl der Personen am Stichtag mit Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG aus Bruttoentgeltumwandlung (Pflichtversicherte, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

4. Wie viele der in Frage 2.1 genannten Personen haben die so genannte "Riester-Förderung" nach §§ 10a, 82 ff. EStG in Anspruch genommen? (bitte ggf. „0“ einsetzen)

Gemeint sind sowohl Versicherte mit aktiver freiwilliger Versicherung als auch Pflichtversicherte, die aufgrund eigener Beiträge zu einer kapitalgedeckten Zusatzversorgung die „Riester-Förderung“ in Anspruch nehmen.

Zahl der Personen am Stichtag mit "Riester-Förderung" nach §§ 10a, 82 ff. EStG (Pflichtversicherte, unabhängig von Verfallbarkeit)			
31. Dezember 2012		31. Dezember 2013	
Männer	Frauen	Männer	Frauen

Hinweis zum Datenschutz und Ihre Anschrift

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit Ihrer Angaben

Um die Vollständigkeit des Rücklaufs feststellen zu können, bitten wir Sie um die Angabe der Bezeichnung Ihrer Einrichtung und – für den Fall von Rückfragen – um die Angabe einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners.

Wir möchten hierzu noch einmal darauf verweisen, dass Ihre sämtlichen Angaben bei TNS Infratest Sozialforschung verbleiben und nur gemeinsam mit den Angaben aller befragten Einrichtungen in tabellarischer Form ausgewertet werden. Ein Rückschluss auf Ihre Einrichtung wird nicht möglich sein.

Name der Versorgungseinrichtung:

Anschrift:

Ansprechpartner(in) (Name, Telefon, E-Mail):

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Bitte überzeugen Sie sich, dass Sie alle Fragen beantwortet haben,
und senden den ausgefüllten Fragebogen im beigefügten Rückkuvert
möglichst umgehend portofrei
an die im Kopf des Fragebogens genannte Anschrift.